

### Luftbildaufnahmen mit Drohne und Panoramafreiheit

#### Leitsatz

Die in § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG geregelte Panoramafreiheit bezweckt die Freistellung der Nutzung von Werken, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- oder Landschaftsbildes sind. Mit Hilfe einer Drohne angefertigte Luftaufnahmen unterfallen nicht der Panoramafreiheit.

#### Sachverhalt

Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, dessen satzungsgemäßer Zweck die treuhänderische Wahrnehmung der Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie der Vergütungsansprüche von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten im visuellen Bereich (z.B. von Malern, Bildhauern oder Fotografen) ist.

Die Beklagte betreibt einen Buchverlag und veröffentlicht dort vorwiegend Freizeitführer, Sachbücher, Bildbände und Kalender. Im Jahr 2010 veröffentlichte sie das von Wolfgang Berke verfasste Buch "Über alle Berge - Der definitive Haldenführer Ruhrgebiet". Das Buch enthält mittels einer Drohne gefertigte Luftbildaufnahmen der Installationen "Sonnenuhr mit Geokreuz" des Künstlers Jan Bormann, "Nachtzeichen" des Künstlers Klaus Noculak, "Himmelstreppe" des Künstlers Herman Prigann und "Tetraeder" des Künstlers Wolfgang Christ. Im Jahr 2016 veröffentlichte die Beklagte das vom selben Autor verfasste Buch "Über alle Berge - Haldenführer Ruhrgebiet 2.0". Das Buch enthält Luftbildaufnahmen der vorgenannten Installationen sowie darüber hinaus der Installationen "Landmarke Geleucht" des Künstlers Otto Piene und "Spurwerkturn" des Künstlers Jan Bormann, die sämtlich mittels einer Drohne gefertigt wurden.

Die Klägerin ist zur Wahrnehmung der urheberrechtlichen Rechte und Ansprüche dieser Künstler an deren Installationen befugt.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Bildveröffentlichungen seien urheberrechtswidrig. Sie ließ die Beklagte erfolglos anwaltlich abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung und Anerkennung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach auffordern.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es ab sofort zu unterlassen, Abbildungen der Arbeiten "Sonnenuhr mit Geokreuz" von Jan Bormann, "Nachtzeichen" von Klaus Noculak, "Himmelstreppe" von Herman Prigann, "Tetraeder" von Wolfgang Christ, "Landmarke Geleucht" von Otto Piene und/oder "Spurwerkturn" von Jan Bormann ohne ihre, der Klägerin, Einwilligung zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten bzw. vervielfältigen und/oder zu verbreiten zu lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

[Im Antrag folgen die Abbildungen der Arbeiten aus den beiden Büchern. Nachfolgend ist beispielhaft abgebildet "Sonnenuhr mit Geokreuz" von Jan Bormann aus dem Buch von Wolfgang Berke, "Über alle Berge. Der definitive Haldenführer Ruhrgebiet", S. 56/57.]

Ferner hat die Klägerin die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.676 € nebst Zinsen sowie von Abmahnkosten in Höhe von 2.002,41 € nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die im Übrigen erfolglose Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Verurteilung zum Schadensersatz auf 967 € vermindert. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

**Entscheidungsgründe**

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die geltend gemachten Unterlassungsansprüche seien vollständig, die Zahlungsansprüche nur teilweise begründet. Hierzu hat es ausgeführt:

Die Klägerin sei zur Wahrnehmung der geltend gemachten Urheberrechte berechtigt. Durch die Veröffentlichung der Lichtbildaufnahmen der urheberrechtlich geschützten Werke habe die Beklagte in die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte der Urheber eingegriffen. Diese Eingriffe seien nicht durch die Schrankenregelung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG, der sogenannten Panoramafreiheit, erlaubt.

Die Werke befänden sich im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, weil die Bergehalden, auf denen sie errichtet worden seien, öffentlich zugänglich seien und die Werke von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus, die sich in der Umgebung der Bergehalden befänden, wahrgenommen werden könnten. Dies bedeute aber nicht, dass die Werke aus jedweder Perspektive abgebildet werden dürften. Von der Schrankenregelung seien nur Perspektiven erfasst, die von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus bestünden. Die mittels Drohnen erschlossene Perspektive aus dem Luftraum zähle nicht hierzu. Erfasst seien nur Orte und Einrichtungen, die einen Teil der Erdoberfläche bildeten oder mit der Erdoberfläche dauerhaft und fest verbunden seien. Deshalb sei ohne Belang, dass die Lichtbilder möglicherweise von einem Menschen aus einem Luftfahrzeug hätten erstellt werden können. Dass die Lichtbilder von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen hätten angefertigt werden können, habe die hierfür darlegungsbelastete Beklagte nicht substantiiert dargelegt.

Die Beklagte schulde Schadensersatz in Höhe von lediglich 967 €, weil bei der Berechnung zu berücksichtigen sei, dass in mehreren Fällen eine ordnungsgemäße Urheberbenennung erfolgt und deshalb der von der Klägerin berechnete Zuschlag wegen fehlender Urheberbenennung nicht gerechtfertigt sei. Abmahnkostensersatz schulde die Beklagte in geltend gemachter Höhe.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Beklagten hat keinen Erfolg, weil das Berufungsgericht der Klägerin die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG), Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG) und Ersatz von Abmahnkosten (§ 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG) sowie Zinszahlung (§ 288 Abs. 1 BGB) dem Grunde und der Höhe nach mit Recht zuerkannt hat. Die Klägerin ist zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche wegen unerlaubter Werknutzung berechtigt (dazu nachfolgend II 1). Die Beklagte hat in das den Urhebern zustehende Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke eingegriffen (dazu nachfolgend II 2). Das Berufungsgericht hat auch mit Recht angenommen, dass es sich bei der Vervielfältigung und Verbreitung der Lichtbilder nicht um nach § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG erlaubte Nutzungen der dargestellten Werke handelt (dazu nachfolgend II 3).

1. Die Klägerin ist zur Geltendmachung der erhobenen Ansprüche berechtigt. Urheber haben das ausschließliche Recht zur Verwertung ihres Werks in körperlicher Form, insbesondere das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 16 und 17 UrhG). Sie können im Falle einer widerrechtlichen Verletzung ihres Rechts Unterlassung nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG und - im Falle vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns - Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG sowie Abmahnkostensersatz nach § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG beanspruchen. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Klägerin diese Ansprüche für die im Streitfall betroffenen bildenden Künstler als Urheber wahrnimmt, wendet sich die Revision zu Recht nicht. Gleichfalls von der Revision unbeanstandet und zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass es sich bei den abgebildeten Installationen um Werke der bildenden Künste im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG handelt.

2. Die Beklagte hat in die den Urhebern gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 16 und 17 UrhG zustehenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke eingegriffen.

a) In der bildlichen Wiedergabe der Installationen liegt eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG. Dazu zählt jede körperliche Festlegung eines Werks, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen, einschließlich der bildhaften Wiedergabe

von körperlichen Kunstwerken (BGH, Urteil vom 23. Februar 2017 - I ZR 92/16, GRUR 2017, 793 [juris Rn. 41] = WRP 2017, 956 - Mart-Stam-Stuhl, mwN).

b) Die Beklagte hat durch den Vertrieb der Bücher, die Lichtbilder der Installationen enthalten, auch in das Verbreitungsrecht der Urheber gemäß § 17 Abs. 1 UrhG, also in deren Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen (vgl. BGH, GRUR 2017, 793 [juris Rn. 20] - Mart-Stam-Stuhl, mwN), eingegriffen.

3. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, dass es sich bei der Vervielfältigung und Verbreitung der Lichtbilder nicht um nach § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG erlaubte Nutzungen der dargestellten Werke handelt.

a) Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist es zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Diese Regelung beruht auf der Erwägung, die Aufstellung eines Kunstwerks an öffentlichen Orten bringe zum Ausdruck, dass damit das Werk der Allgemeinheit gewidmet werde; aus dieser Zweckbestimmung rechtfertige sich eine Beschränkung des Urheberrechts in der Weise, dass jedermann das Werk abbilden und die Abbildungen verwerten dürfe (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. IV/270, S. 76 zu § 60 UrhG aF; BGH, Urteil vom 24. Januar 2002 - I ZR 102/99, BGHZ 150, 6 [juris Rn. 15] - Verhüllter Reichstag; Urteil vom 5. Juni 2003 - I ZR 192/00, GRUR 2003, 1035 [juris Rn. 26] = WRP 2003, 1460 - Hundertwasser-Haus).

b) Bei der Auslegung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist zu beachten, dass diese Regelung der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie 2001/29/EG dient (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2017 - I ZR 247/15, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 18] = WRP 2017, 951 - AIDA Kussmund). Danach können die Mitgliedstaaten für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht (Art. 2 der Richtlinie 2001/29/EG) und das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG) vorsehen. Nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2001/29/EG können die Mitgliedstaaten, wenn sie eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht vorsehen können, auch eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Verbreitungsrecht im Sinne von Art. 4 der Richtlinie 2001/29/EG zulassen, soweit diese Ausnahme durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist.

c) Bei den beanstandeten Fotografien handelt es sich um Lichtbilder im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der Begriff "Lichtbild" im Sinne dieser Vorschrift erfasst sowohl das Lichtbild im Sinne von § 72 Abs. 1 UrhG als auch das Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG (vgl. BGH, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 20] - AIDA Kussmund).

d) Die Installationen befinden sich im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "an" öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen. Ein Werk befindet sich "an" öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus wahrgenommen werden kann, wobei unerheblich ist, ob das Werk selbst für die Öffentlichkeit zugänglich ist (vgl. BGH, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 22] - AIDA Kussmund, mwN). Wege, Straßen oder Plätze sind im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "öffentlich", wenn sie für jedermann frei zugänglich sind (vgl. BGH, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 23] - AIDA Kussmund, mwN).

Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts können die Kunstwerke von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus, die sich in der Umgebung der Bergehalden befinden, wahrgenommen werden.

e) Die im Streitfall mit Hilfe von Drohnen aus dem Luftraum gefertigten Lichtbilder sind allerdings von der durch § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG gewährleisteten Panoramafreiheit nicht erfasst.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind durch § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG nur Aufnahmen und Darstellungen eines geschützten Werks privilegiert, die von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus gemacht worden sind, an denen sich das fragliche Werk befindet, und die den Blick von dem öffentlichen Ort aus wiedergeben, wie er sich dem allgemeinen Publikum bietet.

Die Schrankenbestimmung soll es dem Publikum ermöglichen, das, was es von der Straße aus mit eigenen Augen sehen kann, als Gemälde, Zeichnung, Fotografie oder im Film zu betrachten. Von diesem Zweck der gesetzlichen Regelung ist es nicht mehr gedeckt, wenn - etwa mit dem Mittel der Fotografie - der Blick von einem für das allgemeine Publikum unzugänglichen Ort aus fixiert werden soll. Ist beispielsweise ein Bauwerk für die Allgemeinheit lediglich aus einer bestimmten Perspektive zu sehen, besteht nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung keine Notwendigkeit, eine Darstellung oder Aufnahme vom urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrecht auszunehmen, die eine ganz andere Perspektive wählt (BGH, GRUR 2003, 1035 [juris Rn. 28] - Hundertwasser-Haus, mwN). Desgleichen sind vom Zweck der Regelung keine Aufnahmen des Werks umfasst, die unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (wie einer Leiter) oder nach Beseitigung blickschützender Vorrichtungen (wie einer Hecke) angefertigt worden sind. Solche Ansichten des Werks sind nicht Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßenbildes (vgl. BGH, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 35] - AIDA Kussmund; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 59 Rn. 4; Vogel in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl., § 59 UrhG Rn. 21 f.; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 4. Aufl., § 59 UrhG Rn. 5; Czychowski in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl., § 59 UrhG Rn. 7). Dies gilt gleichermaßen für die im Streitfall gegebene Zuhilfenahme eines Fluggeräts für Lichtbildaufnahmen aus dem Luftraum (vgl. BeckOK.UrhR/Grübler, 43. Edition [Stand: 1. Mai 2024], § 59 UrhG Rn. 6; Dreier in Dreier/Schulze aaO § 59 Rn. 4; Vogel in Schricker/Loewenheim aaO § 59 UrhG Rn. 22; Lucas-Schloetter, ZUM 2018, 494; Förster, GRUR-Prax 2021, 27; Czychowski, ZUM-RD 2021, 159; Fischer, MMR 2021, 267, 268; Ernst, jurisPR-WettbR 6/2023 Anm. 4).

bb) Diese Auslegung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG steht mit der Schrankenbestimmung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie 2001/29/EG in Einklang. Sie schöpft in zulässiger Weise den bei Anwendung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie 2001/29/EG bestehenden Spielraum aus.

(1) Den Mitgliedstaaten steht es frei, ob sie eine in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehene Ausnahme oder Beschränkung in das nationale Recht umsetzen. Entscheiden sie sich für eine Umsetzung, so muss diese allerdings sämtliche Voraussetzungen der Schrankenregelung umfassen (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 [juris Rn. 31 bis 34] = WRP 2019, 1162 - Spiegel Online, mwN).

Der Umfang des Spielraums, über den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer in Art. 5 Abs. 2 oder 3 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Ausnahme oder Beschränkung verfügen, ist im Einzelfall insbesondere nach Maßgabe des Wortlauts dieser Bestimmung zu beurteilen (vgl. EuGH, GRUR 2019, 940 [juris Rn. 25] - Spiegel Online, mwN). Der Umsetzungsspielraum wird durch den Zweck der jeweiligen Regelung und den gebotenen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen begrenzt (vgl. EuGH, GRUR 2019, 940 [juris Rn. 35 f.] - Spiegel Online, mwN). Dem Ziel des angemessenen Ausgleichs von Rechten und Interessen einschließlich der verschiedenen durch die Rechtsordnung der Union geschützten Grundrechte trägt Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG Rechnung (vgl. EuGH, GRUR 2019, 940 [juris Rn. 37 f.] - Spiegel Online, mwN). Danach dürfen die in Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden ("Drei-Stufen-Test"). Hierin liegt zum einen eine Gestaltungsanordnung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber in Bezug auf die Konkretisierung der Schranken des Urheberrechts, zum anderen ist Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG aber auch Maßstab für die Rechtsanwendung im Einzelfall (vgl. BGH, Beschluss vom 14. September 2023 - I ZR 74/22, GRUR 2023, 1531 [juris Rn. 47] = WRP 2023, 1358 - Metall auf Metall V, mwN).

(2) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG eng auszulegen, da sie Ausnahmen zu den in den Art. 2 und 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Rechten enthalten (vgl. EuGH, Urteil vom 10. April 2014 - C-435/12, GRUR 2014, 546 [juris Rn. 22

f.] = WRP 2014, 682 - ACI Adam u.a.; Urteil vom 3. September 2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 [juris Rn. 22] = WRP 2014, 1181 - Deckmyn und Vrijheidsfonds, jeweils mwN). Da durch Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen der Rechtsinhaber, die ihrerseits weit ausgelegt werden, auf der einen Seite und den Rechten und Interessen der Nutzer von Werken oder anderen Schutzgegenständen auf der anderen Seite gesichert werden, muss es die Auslegung der in Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen aber auch erlauben, deren praktische Wirksamkeit zu wahren und ihre Zielsetzung zu beachten (vgl. EuGH, GRUR 2019, 940 [juris Rn. 54 f.] - Spiegel Online, mwN).

(3) Der Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Buchst. h der Richtlinie 2001/29/EG lässt offen, welche Ausnahmen oder Beschränkungen für die Nutzung der genannten Werke in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht vorgesehen werden dürfen. Das spricht für einen erheblichen Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten. Dafür spricht auch, dass die Panoramafreiheit in den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich unterschiedlich ausgestaltet ist (vgl. Dore/Turan, IIC 2024, 37, 51 bis 54).

(4) Die bei der Auslegung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG vor seinem unionsrechtlichen Hintergrund vorzunehmende Abwägung zwischen der Informations- und Kommunikationsfreiheit der Werknutzer mit dem berechtigten Interesse der Urheber, an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke tunlichst angemessen beteiligt zu werden (Beteiligungsgrundsatz; vgl. BGH, GRUR 2017, 798 [juris Rn. 17] - AIDA Kussmund, mwN), geht im Falle der Nutzung von mit Hilfe von Drohnen aus der Luft angefertigten Lichtbildern zugunsten des Interesses der Urheber der fotografierten Werke aus.

Der Zweck des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG, im Interesse der Informations- und Kommunikationsfreiheit und der Handlungsfreiheit den öffentlichen Raum möglichst von Verbotungsrechten freizuhalten (vgl. Uhlenhut, Panoramafreiheit und Eigentumsrecht, 2015, S. 125; Chirco, Die Panoramafreiheit, 2013, S. 87; ter Hazeborg, Die Panoramafreiheit im digitalen Zeitalter, 2021, S. 118 f.; Schack, GRUR 2017, 802), erfordert lediglich die Freistellung der Nutzung von Werken, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- oder Landschaftsbildes sind. Das berechnete Interesse der Urheber, an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt zu werden, überwiegt hingegen regelmäßig nicht nur dann, wenn die Nutzung die Überwindung von Schutzmaßnahmen des Urhebers (etwa eines Sichtschutzes) erfordert (vgl. Ettig, WRP 2021, 406, 407; Grisse, ZUM 2023, 611, 613 f.; Stieper, NJW 2023, 3745, 3748 f.), sondern bereits dann, wenn die Nutzung von einer der Allgemeinheit nicht zugänglichen Perspektive aus erfolgt, indem etwa Luftaufnahmen mithilfe einer Drohne angefertigt werden (vgl. Czychowski, ZUM-RD 2021, 155, 160). Der Beteiligungsgrundsatz hat bei der Abwägung besonderes Gewicht, wenn - wie im Streitfall durch die Buchveröffentlichungen der Beklagten - eine wirtschaftliche Nutzung der Werke erfolgt.

4. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - 283/81, Slg. 1982, 3415 [juris Rn. 21] = NJW 1983, 1257 - Cilfit u.a.; Urteil vom 1. Oktober 2015 - C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 [juris Rn. 43] - Doc Generici; Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19, NJW 2021, 3303 [juris Rn. 32 f.] - Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi). Es stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist (dazu vorstehend Rn. 26 bis 32).

III. Danach ist die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

### Entgeltliche Vermittlung von Anwaltsmandaten über eine Online-Plattform

#### Leitsatz

Vermittelt ein Dritter einem Rechtsanwalt den Auftrag eines Mandanten zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung und lässt er sich für die Leistung bezahlen, ist die dem zugrunde liegende Vereinbarung unwirksam.

#### Sachverhalt

Die Klägerin betreibt das Internetportal "g. ". Sie bietet über die von ihr entwickelte Software Dienstleistungen für Betroffene an, die einen Anhörungsbogen oder einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften bei der Teilnahme am Straßenverkehr (Geschwindigkeits-, Abstands-, Wechsellicht-, Mobiltelefon-, Überhol- oder Vorfahrtsverstoß) erhalten haben. Zur rechtlichen Überprüfung der erhobenen Vorwürfe gegenüber den Betroffenen und wegen der aus dem Prüfungsergebnis folgenden Handlungsmöglichkeiten arbeitet die Klägerin mit Partnerkanzleien zusammen, zu denen auch die Beklagte, eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gehörte.

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 schaltete die Klägerin ihre Partnerkanzleien ein, nachdem die Betroffenen bei der Klägerin die erforderlichen Unterlagen eingereicht hatten, einschließlich einer auf die jeweilige Kanzlei lautenden Vollmacht. Die Partnerkanzleien übernahmen die rechtliche Betreuung der Betroffenen, prüften die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Vorwurf eines Verkehrsrechtsverstoßes und erteilten entsprechenden Rat. Auf Wunsch der Betroffenen übernahmen sie auch die weitere Vertretung. Aus der rechtlichen Betreuung erwuchsen den Partnerkanzleien Vergütungsansprüche, die in vielen Fällen Rechtsschutzversicherer der Betroffenen deckten.

Für ihre Leistungen im streitgegenständlichen Zeitraum stellte die Klägerin der Beklagten "Lizenzgebühren" in Höhe von insgesamt 235.056,98 € in Rechnung. Die Zahlung dieses Betrags verlangt sie mit der vorliegenden Klage. Die Klägerin erhob die Gebühren ausschließlich im Blick auf Betroffene mit Rechtsschutzversicherung, und zwar in zwei Teilbeträgen zunächst bei Erteilung der Deckungszusage durch den Versicherer (114 €) und dann bei Endabrechnung des Mandats durch die Beklagte (76 €). Die Parteien streiten darüber, ob es zu einer Einigung über diese Abrechnungsmodalitäten gekommen ist. Die Klägerin ist der Ansicht, bei den geforderten Gebühren handele es sich nicht um ein Entgelt für die Vermittlung von Aufträgen im Sinne des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO. Entgolten werde vielmehr pauschaliert die Nutzung der von der Klägerin entwickelten digitalen Infrastruktur durch die Partnerkanzleien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageforderung in voller Höhe weiter.

#### Entscheidungsgründe

Die unbeschränkt zugelassene Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien für nichtig gehalten. Die Klägerin könne Zahlung auch weder unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen noch habe sie einen Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gegen die Beklagte. Ein Anspruch ergebe sich schließlich nicht aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus Delikt.

Zwischen den Parteien sei eine vertragliche Vereinbarung jedenfalls dadurch zustande gekommen, dass die Beklagte die ihr übermittelten Fälle zur Bearbeitung angenommen habe. Die Klägerin habe einen Erfolg geschuldet, nämlich die Gewinnung von Mandaten für die Beklagte. Die Leistungen hätten nach übereinstimmendem Verständnis der Parteien nicht unentgeltlich erbracht werden sollen.

Die getroffene Vereinbarung verstoße gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO. Sie habe in der entgeltlichen Vermittlung von Mandaten bestanden, weil der jeweilige Fall erst an die Beklagte weitergeleitet worden sei, nachdem der

Betroffene die Vollmacht eingereicht gehabt habe, und weil die Vergütung an das konkrete Mandat angeknüpft habe. Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO sei die Nichtigkeit der Vereinbarung gemäß § 134 BGB.

Es bestehe auch kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB. Allerdings seien Bereicherungsansprüche weder nach § 814 BGB noch gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Die Klägerin könne gleichwohl nicht Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB verlangen. Die erbrachten, in der Vermittlung von Mandaten bestehenden Leistungen seien gesetzeswidrig und daher wertlos. Wegen des Verbots des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO habe die Leistung von keiner anderen Person erbracht werden können.

Auch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Ausgleich von Allgemeinkosten oder sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit den vermittelten Mandaten bestehe nicht. Nach der gelebten Geschäftsbeziehung der Parteien hätten Allgemeinkosten und sonstige Aufwendungen nicht gesondert vergütet, sondern mit dem von der Klägerin für die Verschaffung von Einzelmandaten jeweils berechneten Entgelt (Provision) abgegolten sein sollen. Dann aber bestehe auch kein bereicherungsrechtlicher Ausgleichsanspruch für diese Leistungen. Darüber hinaus lasse sich anhand des Vorbringens der Parteien ein erstattungsfähiger Betrag nicht fundiert bestimmen.

Der Klägerin stünden gegen die Beklagte auch keine Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs. 1, § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB zu. Derartige Ansprüche kämen nur dann in Betracht, wenn eine Partei die Verbotswidrigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. Hätte auch die andere Partei die Verbotswidrigkeit kennen müssen, sei der Anspruch wegen Mitverschuldens zu kürzen. Vorliegend sei von einem anspruchsausschließenden Mitverschulden der Klägerin auszugehen.

### II. Das hält rechtlicher Prüfung stand.

1. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Klageanspruch seine Grundlage nicht in einer vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien findet.

a) Maßgeblich ist im Ausgangspunkt das Vorbringen der Klägerin. Rechtfertigt dieses nicht die Annahme des geltend gemachten Zahlungsanspruchs, kommt es auf den Vortrag der Beklagten, die eine Einigung über die Abrechnungsmodalitäten bestritten hat, nicht an.

b) Nach dem Vortrag der Klägerin besteht die zwischen den Parteien getroffene Einigung offenkundig in der entgeltlichen Vermittlung konkreter Mandate. Darin liegt ein Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO.

aa) Nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art unzulässig. Das daraus folgende Verbot richtet sich damit sowohl gegen den Rechtsanwalt, der einen Teil der Gebühren abgibt oder einen sonstigen Vorteil gewährt, als auch gegen den Rechtsanwalt oder Dritten, der den Teil der Gebühren oder den sonstigen Vorteil entgegennimmt. Der Begriff des sonstigen Vorteils ist vor dem Hintergrund des Verbotszwecks weit zu verstehen. Es soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten. Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate "gekauft" und "verkauft" werden (BT-Drucks. 12/4993, S. 31). Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen (BGH, Urteil vom 20. Juni 2016 - AnwZ (Brfg) 26/14, WM 2017, 684 Rn. 18). Unter einem sonstigen Vorteil ist auch die Erbringung von berufsfremden Dienstleistungen zu verstehen, etwa die sofortige Bezahlung der Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmen durch den Rechtsanwalt für den Mandanten (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 2016, aaO). Allerdings bedarf es eines besonderen Bezugs des Vorteils zum vermittelten Auftrag. Das Verbot des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO erfasst nur Provisionszahlungen für ein konkret vermitteltes Mandat (BGH, Urteil vom 20. Juni 2016, aaO Rn. 19; BVerfG, NJW 2008, 1298 Rn. 24). Die Vermittlung muss ursächlich für die Vorteilsgewährung sein (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 2016, aaO).

bb) Von diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht ausgegangen. Dass es aus dem Inhalt der von der Klägerin behaupteten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien auf einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO geschlossen hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Tätigkeit der Klägerin für die Beklagte beschränkte sich nicht auf die Leistungen herkömmlicher Werbemedien, welche von § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO nicht erfasst werden (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1298 Rn. 24). In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall bot der Rechtsanwalt seine Leistung auf der von dem Auktionshaus (nur) zur Verfügung gestellten Plattform selbst an. Über ein solches Bereitstellen einer Plattform ging die Tätigkeit der Klägerin weit hinaus. Sie mündete zielgerichtet in der Vermittlung eines auf einen konkreten Verkehrsrechtsverstoß bezogenen Mandats. Insbesondere wurden der Beklagten nicht nur mögliche Interessenten an ihrer anwaltlichen Tätigkeit benannt (vgl. OLG München, DStRE 2022, 505). Der Beklagten wurde nicht nur - zur Erleichterung ihrer eigenen Akquisetätigkeit - die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit potentiellen Mandanten verschafft. Die Klägerin übermittelte der Beklagten den jeweiligen Fall bereits mit unterzeichneter, auf diese lautender Vollmacht. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände lag darin zugleich der Auftrag an die Beklagte zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung gemäß § 675 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 26. Januar 2006 - IX ZR 225/04, ZIP 2006, 1101 Rn. 9). Dass sich dieser zunächst auf die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den Vorwurf eines Verkehrsrechtsverstoßes beschränkte, ist ohne Bedeutung. Die Auftragserteilung beruhte auf dem zielgerichteten Einwirken der Klägerin auf die Nutzer ihres Internetportals und damit auf ihrer Vermittlungstätigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 14. März 1991 - VII ZR 342/89, BGHZ 114, 87, 95; st. Rspr. zu § 652 BGB).

Die von der Klägerin beanspruchte Vergütung bezog sich auf die Vermittlungstätigkeit. Nach dem Vortrag der Klägerin bestand ein Anspruch gegen die Beklagte nur in den Fällen, in denen der Betroffene die Beklagte beauftragt hatte und die Rechtsschutzversicherung des Betroffenen eine Deckungszusage erteilte. Der Klage liegen demnach (ausschließlich) Entgelte zugrunde, die sich auf einzelne, der Beklagten vermittelte rechtsschutzversicherte Mandanten beziehen. Dem vom Berufungsgericht angenommenen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO steht nicht entgegen, dass der Betrieb des Internetportals auch weitere Tätigkeiten der Klägerin erforderlich gemacht haben mag und diese zum Teil auch der Beklagten zugutegekommen sein mögen. Entscheidend ist, für welche Tätigkeit die Beklagte vereinbarungsgemäß bezahlen sollte. Das war die Vermittlung konkreter Mandate.

cc) In der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen engen Auslegung des Tatbestands des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1298 Rn. 24) hat der Senat keine Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung mit dem Grundgesetz. Entgegen der Ansicht der Revision ist das Verbot nicht unverhältnismäßig. Die Vermeidung eines Wettbewerbs unter Rechtsanwälten um den Ankauf von Mandaten ist ein legitimer Zweck. Das Verbot ist geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel, um zu verhindern, dass Mandate "gekauft" und "verkauft" werden, gibt es nicht. Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die mit § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO verbundene Beschränkung der Berufsausübung steht in keinem unangemessenen Verhältnis zu den Zwecken des Verbots. Dessen Auswirkungen auf die grundsätzlich geschützte Akquisetätigkeit der Rechtsanwälte sind gering. Insbesondere die Möglichkeiten zur Werbung um Mandate bleiben unberührt. Der Rechtsanwalt darf werben und sich zu diesem Zwecke auch der Hilfe Dritter bedienen, soweit er dabei die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Davon zu unterscheiden ist der Ankauf von Mandaten. Dabei geht es nicht um anwaltliche (Eigen- oder Dritt-)Werbung, sondern um die Gewährung von Vorteilen für die Vermittlung konkreter Mandate. Es gibt auch keinen notwendigen Zusammenhang zwischen anwaltlicher Werbung und der Vermittlung konkreter Mandate. Die dem Streitfall zugrundeliegende Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien hätte unschwer auch ohne die verbotene Vermittlungstätigkeit ausgestaltet werden können.

dd) Entgegen der Ansicht der Revision macht die im Streitfall vorzunehmende Beurteilung eines Verstoßes gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV erforderlich.

(1) Der von der Revision hergestellte Bezug zu Art. 15 Abs. 3 Buchst. b und c der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU L 376 S. 36) trägt nicht. Es geht hier nicht um Anforderungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG (vgl. EuGH, Urteil vom 19. Januar 2023 - C-292/21, NZBau 2023, 466 Rn. 55). Nur auf die dort genannten Anforderungen bezieht sich Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG. Die Prüfung, ob solche Anforderungen die Bedingungen des Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG erfüllen, obliegt überdies dem einzelstaatlichen Gericht (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2018 - C-360/15, C-31/16, EuZW 2018, 244 Rn. 133; vom 19. Januar 2023, aaO Rn. 63).

(2) Auch der Hinweis der Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG macht keine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV erforderlich.

Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG enthält Regelungen zur kommerziellen Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe. Die kommerzielle Kommunikation ist in Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie 2006/123/EG legaldefiniert. Danach bezeichnet der Ausdruck alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt. Darum geht es hier offensichtlich nicht. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO beschränkt nicht die kommerzielle Kommunikation der Rechtsanwaltschaft, wie etwa Werbung, Direktmarketing oder Sponsoring (vgl. EuGH, Urteil vom 5. April 2011 - C-119/09, EuZW 2011, 681 Rn. 29). Verboten ist der An- und Verkauf von Mandaten, der auch nicht in einem notwendigen Zusammenhang mit einer kommerziellen Kommunikation der Rechtsanwaltschaft steht.

c) Rechtsfolge des vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellten Verstoßes gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO ist die Nichtigkeit der behaupteten Vereinbarung gemäß § 134 BGB. § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO ist ein Verbotsgesetz im Sinne der Vorschrift.

2. Im Ergebnis mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, dass sich der Klageanspruch auch nicht nur teilweise aus den §§ 812 ff BGB ergibt.

a) Übersehen hat das Berufungsgericht allerdings, dass bereits die Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB eingreift und es deshalb auf den Wert der von der Beklagten erlangten Leistungen gemäß § 818 Abs. 2 BGB nicht ankommt. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht Vortrag der Beklagten zu den Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB vermisst. Vielmehr ergeben sich aus dem unstreitigen Vortrag der Klägerin nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen die Voraussetzungen der Konditionssperre.

aa) Die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich verbotswidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 26. Januar 2006 - IX ZR 225/04, ZIP 2006, 1101 Rn. 28; vom 1. Oktober 2020 - IX ZR 247/19, ZInsO 2020, 2485 Rn. 33 mwN; st. Rspr.). Dies beruht darauf, dass die Abwicklung nach Bereicherungsrecht nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Geschäftsbesorgung vornimmt, auf einem Umweg entgegen § 134 BGB doch eine Vergütung verschaffen soll. Die Abwicklung soll nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht; dies gilt vor allem dann, wenn die Nichtigkeit des Vertrags auch erlaubte Leistungen erfasst. § 817 Satz 2 BGB beugt einer Umgehung der Nichtigkeitsanordnung des § 134 BGB vor (vgl. BGH, Urteil vom 17. Februar 2000 - IX ZR 50/98, WM 2000, 1342, 1346).

bb) Auf Seiten der Klägerin hat man sich dem Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO leichtfertig verschlossen. Es handelt sich um eine Frage der Würdigung, die der Senat auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten unstreitigen Vortrags der Klägerin selbst entscheiden kann (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juni 1989 - III ZR 9/88, NJW 1989, 3217, 3218; vom 15. Juni 1993 - XI ZR 172/92, NJW 1993, 2108). Die Klägerin kannte das Verbot des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO und hat sich nach eigenen Angaben intensiv und jahrelang mit dem Provisionsverbot beschäftigt. In Anbetracht der offensichtlich auf die Verschaffung konkreter Mandate ausgerichteten Tätigkeit musste es sich den für die Klägerin verantwortlich handelnden Personen aufdrängen, dass man den Partnerkanzleien nicht in der vorliegenden Art und Weise konkrete Mandate gegen Entgelt vermitteln durfte.

b) Eine einschränkende Auslegung der Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB ist im Streitfall nicht geboten. Insbesondere machen Sinn und Zweck des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO die Gewährung eines Bereicherungsanspruchs nicht zwingend erforderlich. Weder ist das Verbotsgesetz vor allem zum Schutz desjenigen erlassen worden, der gegen Entgelt Mandate vermittelt (vgl. BGH, Urteil vom 10. April 2014 - VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1 Rn. 21) noch ist die Aufrechterhaltung des verbotswidrig geschaffenen Zustands mit Sinn und Zweck des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO unvereinbar (vgl. BGH, Urteil vom 10. April 2014, aaO Rn. 22).

Die Anwendung der Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB ist auch nicht unbillig im Sinne von § 242 BGB. Dies ist insbesondere nicht deshalb der Fall, weil die nach dem Vortrag der Klägerin ihrerseits gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BGB verstoßende Beklagte die ihr gewährten Leistungen nach Maßgabe der §§ 812 ff BGB unentgeltlich behalten darf. Es handelt sich um die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Rechtsfolge, die zudem geeignet ist, die Zielsetzung des Verbots des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO zu fördern. Ein Bereicherungsausgleich ist auch dann nicht gemäß § 242 BGB geboten, wenn der die Vermittlungsleistung entgegennehmende Rechtsanwalt überlegenes

Wissen hat. Der Vermittelnde kann nur dann nach § 817 Satz 2 BGB keinen Bereicherungsausgleich verlangen, wenn er sich der Verbotswidrigkeit seines Handelns zumindest leichtfertig verschlossen hat. Geht die Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Rechtsanwalts noch darüber hinaus - etwa durch gezieltes Ausnutzen der dem leichtfertigen Handelns des Leistenden geschuldeten Wissenslage -, kann das einen Schadensersatzanspruch rechtfertigen, nicht aber eine Korrektur des § 817 Satz 2 BGB nach Maßgabe der Grundsätze von Treu und Glauben.

c) Der vom Berufungsgericht erwogene bereicherungsrechtliche Ausgleich von Allgemeinkosten oder sonstigen Aufwendungen scheitert bereits am Vorrang der Leistungskondition (vgl. MünchKomm-BGB/Schwab, 9. Aufl., § 812 Rn. 389).

3. Im Ergebnis mit Recht hat das Berufungsgericht auch einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus einem Verschulden bei Vertragsschluss verneint. Auf ein (überwiegendes) Mitverschulden kommt es allerdings nicht an. Es fehlt schon an einer schuldhaften Pflichtverletzung der Beklagten.

a) Bereits für den Rechtszustand vor der Modernisierung des Schuldrechts mit Gesetz vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) war in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Möglichkeit einer Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss anerkannt, wenn der geschlossene Vertrag unwirksam war und einer der Vertragspartner die Unwirksamkeit zu vertreten hatte (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1986 - VIII ZR 280/85, BGHZ 99, 101, 106 f mwN; vom 14. April 2005 - IX ZR 109/04, WM 2005, 1334, 1335 mwN; vom 20. März 2008 - IX ZR 238/06, WM 2008, 950 Rn. 12 f). Die Aufgabe der Regelungen der §§ 309, 307 BGB aF hat daran im Grundsatz nichts geändert (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 165; BeckOGK-BGB/Vossler, 2023, § 134 Rn. 110; Huber/Faust, Schuldrechtsmodernisierung, Kap. 3 Rn. 222).

Zu vertreten ist die Unwirksamkeit eines Vertrags etwa im Falle einer schuldhaften Aufklärungspflichtverletzung (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1986 - VIII ZR 280/85, BGHZ 99, 101, 106 mwN). Eine Aufklärungspflicht kommt in Betracht, wenn das Wirksamkeitshindernis der Sphäre einer Partei zuzurechnen ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. April 2005 - IX ZR 109/04, WM 2005, 1334, 1335 mwN; vom 20. März 2008 - IX ZR 238/06, WM 2008, 950 Rn. 12 f). Dabei fehlt es an einer Aufklärungspflichtverletzung, wenn der Vertragsgegner das Wirksamkeitshindernis bereits kennt (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2008, aaO Rn. 13). Darf die objektiv aufklärungspflichtige Partei ohne Fahrlässigkeit davon ausgehen, der Vertragsgegner wisse um das Wirksamkeitshindernis, fehlt es am Verschulden (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2008, aaO Rn. 14).

b) Nach diesen Grundsätzen kann der Beklagten keine schuldhafte Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin kannte diese das Wirksamkeitshindernis (§ 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO). Die Klägerin hat sich intensiv und jahrelang mit dem Provisionsverbot beschäftigt. Evident war man auf Seiten der Klägerin darum bemüht, das Internetportal ohne Verstoß gegen das Provisionsverbot zu betreiben. Damit bestand keine Aufklärungspflicht der Beklagten. Eine solche beschränkte sich auf das Wirksamkeitshindernis an sich, nicht auf Bedenken gegen die in Kenntnis des Provisionsverbots gewählte vertragliche Gestaltung. Es oblag der gewerblich tätigen Klägerin und nicht der Beklagten, eine vertragliche Gestaltung herbeizuführen, die einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO hinderte. Dazu hatte sie erforderlichenfalls rechtlichen Rat einzuholen. Die aus § 241 Abs. 2 BGB folgende Aufklärungspflicht dient nicht dazu, die Klägerin von dieser Obliegenheit zu befreien.

c) Eine andere Frage ist, ob die Beklagte eine Rücksichtnahmepflicht verletzte, weil sie die erkannte Unwirksamkeit des Vertrags für sich ausnutzte. Dazu ist jedoch nichts festgestellt. Übergangenen Vortrag dazu zeigt die Revision nicht auf.

4. Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Delikt hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. Das nimmt die Revision hin.

**Verbraucherverbände: Beschwer bei Ordnungsgeldverhängung****Leitsatz**

Der Grundsatz, dass es an der für eine sofortige Beschwerde notwendigen Beschwer des Gläubigers fehlt, wenn in seinem Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgelds weder ein konkreter Betrag noch eine ungefähre Größenordnung des Ordnungsgelds angegeben wurde und das Gericht die Höhe des Ordnungsgelds nach seinem Ermessen festgesetzt hat, gilt auch für die Rechtsverfolgung durch qualifizierte Verbraucherverbände im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG (Fortführung von BGH, Beschluss vom 23. November 2023 - I ZB 29/23, GRUR 2024, 157 = WRP 2024, 215).

**Sachverhalt**

I. Der Schuldnerin ist durch einstweilige Verfügung vom 3. Januar 2022 untersagt worden, "im geschäftlichen Verkehr gegenüber dem Verbraucher bei dem Vertrieb von Lebensmitteln gesundheitsbezogene Angaben zu machen, ohne dass diese Angabe durch Aufnahme in die Listen nach Artikeln 13 und 14 HCVO aufgenommen wurden, wenn dies geschieht wie am 8. Dezember 2021 auf der Internetseite (...)".

Nachdem gegen die Schuldnerin wegen eines Verstoßes gegen die einstweilige Verfügung ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 € verhängt worden war, beantragte der Gläubiger mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2022, gegen die Schuldnerin ein empfindliches Ordnungsgeld wegen weiterer Verstöße festzusetzen. Der Gläubiger stellte die Höhe des Ordnungsgelds in das Ermessen des Gerichts, bei dessen Ausübung "die Hoffnung auf ersparte Aufwendungen, die der Titelschuldner sich insbesondere dadurch verschaffen wollte, dass er angemessene Maßnahmen zur Rechteinhaltung (Compliance) unterließ" zu berücksichtigen sei. Die Kosten für eine wirksame Compliance würden sich auf einen fünfstelligen Betrag belaufen.

Durch Beschluss vom 21. Dezember 2022 verhängte das Landgericht gegen die Schuldnerin ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 1.500 €.

Das Beschwerdegericht hat die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit seiner Rechtsbeschwerde begehrt der Gläubiger die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht.

II. Das Beschwerdegericht hat angenommen, die Beschwerde sei unzulässig, weil der Gläubiger nicht beschwert sei. Eine Beschwerde sei nur gegeben, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld hinter einem im Antrag genannten Mindestbetrag zurückbleibe. Das Rechtsschutzziel des Gläubigers sei regelmäßig bereits dann vollständig erfüllt, wenn das Gericht überhaupt ein Ordnungsmittel verhängt. Lediglich in den Fällen, in denen der Gläubiger den Antrag beziffere oder einen Mindestbetrag nenne, sei eine bestimmte (Mindest-) Erwartung des zu verhängenden Ordnungsmittels zum Ausdruck gebracht, so dass Raum für eine Beschwerde bestehe, wenn das Gericht dahinter zurückbleibe.

**Entscheidungsgründe**

III. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO) und auch ansonsten zulässig (§ 575 ZPO). Da das Rechtsbeschwerdegericht gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO an die Zulassung durch das Beschwerdegericht gebunden ist, kommt der Frage, ob der Zulassungsgrund bei Einlegung der Rechtsbeschwerde bestand oder nachträglich entfallen ist, keine Bedeutung zu (zum insoweit gleichlautenden § 70 Abs. 2 Satz 2 FamFG vgl. BGH, Beschluss vom 15. November 2023 - XII ZB 575/21, JurBüro 2024, 100 [juris Rn. 4]). Die Rechtsbeschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde des Gläubigers gegen die Verhängung eines Ordnungsgelds die fehlende Beschwer entgegensteht, wenn im

Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgelds weder ein konkreter Betrag noch eine ungefähre Größenordnung des Ordnungsgelds angegeben wurde und das Gericht die Höhe des Ordnungsgelds nach seinem Ermessen festgesetzt hat.

Wie der Senat nach Erlass des angegriffenen Beschlusses entschieden hat, bedarf die Beschwer des Gläubigers in einem Ordnungsmittelverfahren unter Berücksichtigung des doppelten Zwecks der Ordnungsmittel - zivilrechtliche Beugemaßnahme und strafähnliche Sanktion - sowie des Umstands, dass das Ordnungsgeld zwar auch der effektiven Durchsetzung der Rechte des Gläubigers dient, aber nicht zu seinen Gunsten verhängt wird, sondern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 JBeitrO zu Gunsten der Staatskasse beigetrieben wird, einer besonderen Begründung, sofern auf seinen Antrag nur überhaupt ein Ordnungsmittel verhängt worden ist (BGH, Beschluss vom 23. November 2023 - I ZB 29/23, GRUR 2024, 157 [juris Rn. 18] = WRP 2024, 215).

Ergibt sich aus dem Ordnungsmittelantrag des Gläubigers - einschließlich dessen Begründung - weder ein (Mindest-)Betrag noch eine Größenordnung für das beantragte Ordnungsgeld, legt der Gläubiger die Sanktionierung des Verhaltens des Schuldners einschließlich der damit zusammenhängenden effektiven Durchsetzung seines titulierten Rechts in das Ermessen des Gerichts. Sein Rechtsschutzziel ist dann beschränkt auf die Verhängung (irgend-)eines Ordnungsmittels. Übt das Gericht - wie hier - sein Ermessen aus und verhängt ein Ordnungsmittel, ist ein solches vom Gläubiger verfolgte Rechtsschutzziel erfüllt und fehlt es an einer Beschwer (BGH, GRUR 2024, 157 [juris Rn. 19]).

2. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde gelten diese Grundsätze auch für den Fall der Beantragung von Ordnungsmitteln durch einen qualifizierten Verbraucherverband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

a) Ohne Erfolg macht die Rechtsbeschwerde geltend, die Übertragung der vorstehend genannten Grundsätze zur Bestimmung der Beschwer im Ordnungsmittelverfahren auf qualifizierte Verbraucherverbände sei nicht angemessen, weil diesen die Tragung des mit einer Bezifferung des Ordnungsmittels im Falle der (Teil-)Zurückweisung des Antrags verbundenen Kostenrisikos nicht zumutbar sei.

Der Umstand, dass ein qualifizierter Verbraucherverband lauterkeitsrechtliche Ansprüche zwar im eigenen Namen, aber im Kollektivinteresse verfolgt, rechtfertigt es nicht, ihn von einem nach den §§ 91 ff. ZPO jeden Antragsteller treffenden Kostenrisiko freizustellen, das sich realisieren kann, wenn die gerichtliche Entscheidung hinter dem gestellten Antrag zurückbleibt. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Verbraucherverband an der effektiven Rechtsdurchsetzung, insbesondere an der Stellung von Ordnungsmittelanträgen, gehindert würde. Ein Verbraucherverband, dessen Eintragung in die Liste nach § 4 Abs. 2 UKlaG voraussetzt, dass er nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert zur dauerhaften und sachgerechten Aufgabenerfüllung in der Lage ist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 UKlaG), ist - wie jeder andere Antragsteller - gehalten, vor der Einleitung gerichtlicher Verfahren die Erfolgsaussichten einzuschätzen und sein prozessuales Verhalten nach dieser Einschätzung auszurichten. Gleichmaßen ist es - entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde - einem Verbraucherverband zuzumuten, bereits bei Antragstellung die Möglichkeit eines Rechtsmittels einzukalkulieren.

b) Die für die Streitwertbegünstigung nach § 12 Abs. 3 und 4 UWG geltenden, für Verbraucherverbände weniger strengen Grundsätze (zu § 12 Abs. 4 UWG aF vgl. BGH, Beschluss vom 17. März 2011 - I ZR 183/09, GRUR 2011, 560 [juris Rn. 6] = WRP 2011, 752 - Streitwertherabsetzung II; Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 12 Rn. 4.23) sind auf die Regelungen des Rechtsmittelrechts, das einem besonderen Bedürfnis an Klarheit und Eindeutigkeit unterliegt (vgl. BGH, Beschluss vom 4. April 2024 - I ZB 64/23, WRP 2024, 968 [juris Rn. 25]), nicht übertragbar.

3. Die Rechtsbeschwerde macht ohne Erfolg geltend, das Beschwerdegericht habe Vortrag des Gläubigers in der Antragsschrift zur begehrten Höhe des Ordnungsmittels übergangen. Das Beschwerdegericht hat sich mit diesem Vortrag befasst und ihm in vertretbarer Weise keine solche inhaltliche Bedeutung entnehmen können. Die Rechtsbeschwerde nimmt hier lediglich eine abweichende tatsächliche Würdigung vor, ohne Rechtsfehler aufzuzeigen.

4. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - 283/81, Slg. 1982, 3415 [juris Rn. 21] = NJW 1983, 1257 - Cilfit u.a.; Urteil vom 1. Oktober 2015 - C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 [juris Rn. 43] - Doc Generici; Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19, NJW 2021, 3303 [juris Rn. 32 f.] - Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi). Es stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist.

Klärungsbedarf besteht - entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde - weder hinsichtlich des Art. 8b der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen noch hinsichtlich des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse oder des Art. 24 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher, weil der jeweilige Anwendungsbereich dieser Richtlinien vom Streitfall nicht berührt wird.

Mit Blick auf Art. 13 der Richtlinie 2005/29/EG besteht ebenfalls kein unionsrechtlicher Klärungsbedarf, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union den Mitgliedstaaten ein Wertungsspielraum bezüglich der Wahl der nationalen Maßnahmen zukommt, mit denen unlautere Geschäftspraktiken gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/29/EG bekämpft werden sollen, und es alleinige Sache der nationalen Gerichte ist zu beurteilen, ob die im nationalen Recht vorgesehenen Sanktionsregelungen den Erfordernissen dieser Richtlinie entsprechen (vgl. EuGH, Urteil vom 16. April 2015, C-388/13, GRUR 2015, 600 [juris Rn. 58 f.] = WRP 2015, 698 - UPC Magyarországi; Urteil vom 19. September 2018 - C-109/17, WRP 2019, 44 [juris Rn. 31] - Bankia; Urteil vom 5. März 2020, C-679/18, NJW 2020, 1199 [juris Rn. 27] - OPR-Finance; Urteil vom 2. Februar 2023 - C-208/21, WRP 2023, 288 [juris Rn. 79 und 85] - Towarzystwo Ubezpieczeń Ż [Irreführende Musterversicherungsverträge]). Dies ist mit Blick auf die Regelung zur Durchsetzung der Ordnungsmittel nach § 890 ZPO und das dazugehörige Rechtsmittelrecht der Zivilprozessordnung unzweifelhaft der Fall.

IV. Danach ist die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 891 Satz 3 ZPO zurückzuweisen.

### Anspruch auf Urteilsbekanntmachung

#### Leitsatz

1. Die Vorschrift des § 19c Satz 1 MarkenG gewährt der obsiegenden Partei nicht nur bei Unterlassungsklagen, sondern auch bei Klagen auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadensersatzfeststellung einen Anspruch auf Urteilsbekanntmachung.
2. Der Begriff des "berechtigten Interesses" gemäß § 19c Satz 1 MarkenG ist unionsrechtskonform dahin auszulegen, dass die der obsiegenden Partei zu Gebote stehende Befugnis zur Urteilsbekanntmachung unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit steht.
3. In die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist der Zeitablauf seit den markenrechtsverletzenden Handlungen einzustellen, weil Zweck der Urteilsbekanntmachung auch die Beseitigung fortwirkender Störungen ist. Daneben sind weitere Umstände zu berücksichtigen wie die durch den Vertrieb markenrechtsverletzender Ware verursachte Marktverwirrung, Art und Umfang der Verletzung, die öffentlichkeitswirksame Werbung für markenrechtsverletzende Produkte, die Art des Vertriebs, die Bekanntheit der Marke und der Grad des Verschuldens des Verletzers.
4. Da die Veröffentlichung von in Verfahren wegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums ergangenen Gerichtsentscheidungen auch das Ziel hat, künftige Verletzer abzuschrecken und zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit beizutragen, sind im Rahmen einer unionsrechtskonformen Anwendung von § 19c MarkenG auch generalpräventive Aspekte in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.

#### Sachverhalt

Die in Frankreich ansässige Klägerin verfügt seit dem Jahr 2001 über eine ausschließliche Lizenz an der am 4. Mai 2007 angemeldeten und am 10. April 2008 eingetragenen Unionswortmarke Nr. 005875554 PIERRE CARDIN, die für Waren der Klasse 25, darunter Bekleidung und Socken, Schutz beansprucht. Die Klägerin ist seit dem 17. Juli 2015 als exklusive Lizenznehmerin im Register eingetragen. Inhaber der Klagemarke war bis zu seinem Tod der Modeschöpfer Pierre Cardin. Er hat der Klägerin die mit der Klage geltend gemachten markenrechtlichen Ansprüche abgetreten und ihrer klageweisen Geltendmachung zugestimmt.

Die Beklagte betreibt rund 300 Kaufhausfilialen für Waren des täglichen Bedarfs. Die Klägerin ließ am 18. September 2013, am 1. August 2014 und am 22. März 2016 in den Filialen der Beklagten Testkäufe von Socken mit der Kennzeichnung PIERRE CARDIN durchführen. Wegen des im Jahr 2013 durchgeführten Testkaufs mahnte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Dezember 2016 die Beklagte ab, die daraufhin am 29. Dezember 2016 eine Unterlassungserklärung abgab. Die Markeninhaberin reichte, bezogen auf den Erwerbsvorgang vom 18. September 2013, einen Güteantrag bei einer Streitbeilegungsstelle ein, der dort am 28. Februar 2017 einging. Diese teilte mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 das Scheitern des Schlichtungsverfahrens mit.

Die Klägerin macht mit ihrer am 13. Dezember 2018 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten am 21. Januar 2019 zugestellten Klage geltend, es handele sich bei den von der Beklagten verkauften Socken um Ware, hinsichtlich derer das Recht aus der Klagemarke nicht erschöpft gewesen sei. Die Beklagte ist dem entgegengetreten.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft unter Rechnungslegung zu erteilen, unter anderem über die Herkunft und den Vertriebsweg der Socken (Klageantrag I), alle in ihrem Besitz oder Eigentum befindlichen Socken mit der Kennzeichnung PIERRE CARDIN, die nicht mit Zustimmung des Markeninhabers oder der Klägerin in Verkehr gebracht worden sind, zur Vernichtung herauszugeben (Klageantrag II), Socken, die mit der Kennzeichnung PIERRE CARDIN versehen sind und nicht mit Zustimmung des Markeninhabers oder der Klägerin in den Verkehr gebracht worden sind, aus den Vertriebswegen zurückzurufen sowie aus den Vertriebswegen zu entfernen (Klageantrag III) und die Schadensersatzpflicht der Beklagten festzustellen (Klageantrag IV und Hilfsantrag V).

Außerdem hat die Klägerin mit dem Klageantrag VI beantragt,

ihr die Befugnis zuzusprechen, das Urteil auf Kosten der Beklagten bekannt zu machen, indem die Bezeichnung der Parteien und der Tenor (soweit er die Sachentscheidung entsprechend den Anträgen II, III, IV und V beziehungsweise VI enthält) sowie der zusammenfassend erläuternde Hinweis, dass die Beklagte mit der Benutzung des Kennzeichens PIERRE CARDIN für Socken die Markenrechte des Markeninhabers und der Klägerin verletzt hat, in einer halbseitigen Anzeige in der Fachzeitschrift "TextilWirtschaft" und/oder weiteren Medien veröffentlicht werden.

Das Landgericht hat der Klage zum Teil stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufungen beider Parteien hat das Berufungsgericht unter teilweiser Zurückweisung der Rechtsmittel das Urteil des Landgerichts abgeändert und neu gefasst. Es hat die Beklagte mit Urteil vom 7. April 2022 zu näher bezeichneter Auskunft und Rechnungslegung verurteilt und ihre Schadensersatzpflicht festgestellt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Der Senat hat die Revision hinsichtlich des mit dem Klageantrag VI geltend gemachten Anspruchs auf Urteilsbekanntmachung zugelassen und die weitergehende Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr bislang erfolgloses Begehren weiter, ihr die Befugnis zuzusprechen, das Urteil auf Kosten der Beklagten bekannt zu machen. Die ordnungsgemäß geladene Beklagte war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten. Die Klägerin beantragt, über ihr Rechtsmittel durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

### Entscheidungsgründe

A. Das Berufungsgericht hat - soweit im Revisionsverfahren von Bedeutung - angenommen, die Klage sei zulässig, jedoch nur teilweise begründet. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Klägerin mache eigene Ansprüche im eigenen Namen geltend. Sie sei aus abgetretenem Recht anspruchsberechtigt. Ihr seien die geltend gemachten Ansprüche vom zwischenzeitlich verstorbenen ehemaligen Markeninhaber abgetreten worden, der der klageweisen Geltendmachung auch zugestimmt habe.

Der Klägerin stünden die geltend gemachten Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatzfeststellung aus vom Markeninhaber abgetretenem Recht aus Art. 102 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke in der bis zum 22. März 2016 geltenden Fassung (GMV) beziehungsweise nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a der GMV in der durch die Verordnung (EU) 2015/2424 geänderten, ab dem 23. März 2016 geltenden Fassung (UMV aF), jeweils in Verbindung mit § 125b Nr. 2 und § 14 Abs. 6, § 19 Abs. 1 und 3 MarkenG, §§ 242, 398 BGB zu. Die Beklagte habe die Klagemarke durch den Verkauf von mit dieser Marke gekennzeichneten Socken verletzt, wie sich aus den Testkäufen vom 18. September 2013, vom 1. August 2014 und vom 22. März 2016 ergeben habe. Die Beklagte habe den ihr obliegenden Beweis nicht geführt, dass es sich bei den mit den Testkäufen erworbenen Socken um Waren gehandelt habe, hinsichtlich derer die Markenrechte der Klägerin erschöpft gewesen seien. Die Ansprüche in Bezug auf die Testkäufe seien nicht verjährt. Es seien auch die weiteren Voraussetzungen der von der Klägerin geltend gemachten Folgeansprüche - Auskunft und Schadensersatzfeststellung - gegeben, allerdings nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit liege Verschulden vor, weil die Beklagte sich nicht vergewissert habe, dass die Lieferkette lückenlos und widerspruchsfrei sei. Begrenzt seien der Anspruch auf Schadensersatzfeststellung und der hierauf gerichtete Auskunftsanspruch außerdem dahin, dass sie sich nur auf die festgestellten Verletzungshandlungen in Bezug auf die drei Testkäufe bezögen.

Ein Anspruch auf Urteilsbekanntmachung gemäß § 19c MarkenG bestehe, insbesondere wegen des Zeitablaufs seit der Verletzung der Markenrechte, nicht.

B. Über die Revision ist, da die Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Revisionsverhandlung nicht vertreten war, auf Antrag der Klägerin durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Inhaltlich beruht das Urteil jedoch nicht auf der Säumnis der Beklagten, sondern auf einer Sachprüfung (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 19. Mai 2022 - I ZR 69/21, GRUR 2022, 1163 [juris Rn. 10] = WRP 2022, 977 - Grundpreisangabe im Internet, mwN).

C. Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, soweit dieses hinsichtlich des Klageantrags VI zum Nachteil der Klägerin erkannt

hat. Die Klage ist zulässig (dazu C I). Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der Klageantrag VI nicht abgewiesen werden (dazu C II).

I. Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist von dem Markeninhaber ermächtigt, die im Prozess geltend gemachten Ansprüche aus der Verletzung der Unionsmarke PIERRE CARDIN im eigenen Namen in Prozessstandschaft geltend zu machen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 GMV und Art. 22 Abs. 3 Satz 1 UMV aF).

II. Die von der Klägerin im vom Senat zugelassenen Umfang eingelegte Revision hat Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden, soweit die Klägerin beantragt, ihr die Befugnis zuzusprechen, das der Klage stattgebende Urteil auf Kosten der Beklagten bekannt zu machen.

1. Ist eine Klage auf Grund des Markengesetzes erhoben worden, kann der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 19c Satz 1 MarkenG). Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt (§ 19c Satz 2 MarkenG). Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird (§ 19c Satz 3 MarkenG). Der Ausspruch nach § 19c Satz 1 MarkenG ist nicht vorläufig vollstreckbar (§ 19c Satz 4 MarkenG).

2. Die Klägerin hat Klage auf der Grundlage des Markengesetzes erhoben und im vorliegenden Rechtsstreit gegen die Beklagte ein - teilweise - obsiegendes Urteil erstritten.

a) Die zu veröffentlichende Entscheidung muss nach dem Wortlaut des § 19c MarkenG ein obsiegendes Urteil sein. Eine solche Entscheidung liegt zugunsten der Klägerin mit dem Berufungsurteil vor.

b) Dieses Urteil ist nach einer aufgrund des Markengesetzes erhobenen Klage ergangen. Da die Vorschrift des § 19c Satz 1 MarkenG - anders als § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 UWG - nicht nur von einer Klage auf Unterlassung spricht, ist sie auch auf die vorliegend erhobene Klage auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadensersatzfeststellung anwendbar (vgl. Fezer/Tochtermann, MarkenG, 5. Aufl., § 19c Rn. 5). Die Klage ist auch aufgrund des Markengesetzes erhoben. Die Vorschriften des Markengesetzes sind nach § 125b Nr. 2 MarkenG aF (§ 119 Nr. 2 MarkenG) auf die Klage aus einer Unionsmarke anwendbar.

3. Dem mit der Revision verfolgten Anspruch der Klägerin auf Urteilsbekanntmachung steht nicht entgegen, dass das der Klage stattgebende Urteil des Berufungsgerichts bereits seit mehr als drei Monaten rechtskräftig ist.

a) Nach § 19c Satz 3 MarkenG muss die obsiegende Partei von der Befugnis zur Urteilsbekanntmachung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch machen, andernfalls erlischt sie. Der Gesetzeswortlaut enthält keine Regelung für den Fall, dass die Rechtskraft bei mehreren geltend gemachten Klageanträgen infolge von Rechtsmitteleinlegungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintritt. Der gesetzlichen Regelung liegt vielmehr ersichtlich die Vorstellung zugrunde, dass das der auf Grund des Markengesetzes erhobenen Klage stattgebende Urteil die Befugnis zur Urteilsbekanntmachung enthält und insgesamt rechtskräftig wird.

b) Ist wie im Streitfall das der Klage (teilweise) stattgebende Urteil bereits rechtskräftig geworden und lediglich der Antrag auf Urteilsbekanntmachung abgewiesen worden, gibt es noch kein Urteil, in dem die Befugnis zur Urteilsbekanntmachung zugesprochen worden ist, von der Gebrauch gemacht werden könnte und die anderenfalls erlöschen würde. In einem derartigen Fall kommt es für den Anlauf der Drei-Monats-Frist des § 19c Satz 3 MarkenG auf den Zeitpunkt an, in dem über den Antrag auf Urteilsbekanntmachung rechtskräftig entschieden worden ist.

4. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der Antrag auf Urteilsbekanntmachung nicht abgewiesen werden.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, ein berechtigtes Interesse an einer Urteilsbekanntmachung sei unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht gegeben. Eine etwa entstandene Marktverwirrung sei wegen des erheblichen Zeitablaufs völlig verblasst und auch der Grad des Verschuldens - von einer offensichtlichen oder vorsätzlichen Verletzung könne hier nicht ausgegangen werden - nicht derart gravierend, dass es nunmehr für die sieben bis neun Jahre zurückliegenden Erwerbsvorgänge einer Urteilsveröffentlichung bedürfte.

Auch eine zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung weiterhin fortwirkende Beeinträchtigung der Klägerin beziehungsweise des Markeninhabers sei nicht ersichtlich. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

b) Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerhaft ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der Urteilsbekanntmachung verneint.

aa) Der deutsche Gesetzgeber hat in § 19c Satz 1 MarkenG - in ausdrücklicher Anlehnung an § 12 Abs. 3 UWG aF (jetzt § 12 Abs. 2 UWG) ebenso wie in § 140e Satz 1 PatG, § 24e Satz 1 GebrMG, § 47 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG (jetzt DesignG), § 37e Satz 1 SortSchG und § 103 Satz 1 UrhG - die Urteilsbekanntmachung von einem berechtigten Interesse der obsiegenden Partei abhängig gemacht.

bb) Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt mit Recht angenommen, dass der Begriff des "berechtigten Interesses" gemäß § 19c Satz 1 MarkenG unionsrechtskonform dahin auszulegen ist, dass die der obsiegenden Partei zu Gebote stehende Befugnis zur Urteilsbekanntmachung unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit steht (vgl. hierzu auch die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, BT-Drucks. 16/5048, S. 42 und 44).

(1) Die Vorschrift des § 19c MarkenG ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) mit Wirkung ab dem 1. September 2008 in das Markengesetz eingefügt worden und setzt Art. 15 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums um. § 19c MarkenG ist deshalb richtlinienkonform auszulegen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2022 - I ZB 59/19, GRUR 2023, 446 [juris Rn. 20] = WRP 2023, 458 - Kosten des Patentanwalts VII, mwN). Nach Art. 15 Satz 1 der Richtlinie 2004/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die Mitgliedstaaten können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen (Art. 15 Satz 2 der Richtlinie 2004/48/EG).

(2) Zwar wird in Art. 15 der Richtlinie 2004/48/EG - anders als in dem das Auskunftsrecht regelnden Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG - nicht ausdrücklich angeordnet, dass der Antrag auf Veröffentlichung von in Verfahren wegen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ergangenen Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit wahren muss. Dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch für den Antrag auf Urteilsbekanntmachung gilt, ergibt sich jedoch aus Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/48/EG, wonach die in der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden müssen, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist (zu Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juni 2021 - C-597/19, GRUR 2021, 1067 [juris Rn. 85 und 96] = WRP 2021, 1033 - M.I.C.M.).

cc) Grundsätzlich ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht den Zeitablauf seit den markenrechtsverletzenden Handlungen der Beklagten in die Verhältnismäßigkeitsprüfung eingestellt hat, da es Zweck der Urteilsveröffentlichung ist, fortwirkende Störungen zu beseitigen (zu § 103 UrhG vgl. BGH, Urteil vom 8. Mai 2002 - I ZR 98/00, BGHZ 151, 15 [juris Rn. 42] - Stadtbahnfahrzeug; zu den zeitlichen Grenzen einer Urteilsveröffentlichung außerhalb des Verfahrens nach § 12 Abs. 2 UWG vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2021 - I ZR 167/20, GRUR 2021, 1207 [juris Rn. 39] = WRP 2021, 1154 - Vorsicht Falle). Hierfür ist auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen (BGHZ 151, 15 [juris Rn. 42] - Stadtbahnfahrzeug). Die in diesem Zusammenhang angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts berücksichtigen allerdings nicht, dass nur zwei der Verletzungshandlungen der Beklagten bei Verkündung des Berufungsurteils am 7. April 2022 sieben beziehungsweise neun Jahre zurückgelegen haben. Das Berufungsgericht hat dabei den dritten Testkauf vom 22. März 2016 nicht in seine Betrachtungen einbezogen, der sechs Jahre zurücklag.

dd) Das Berufungsgericht hat im Ansatz zwar zutreffend die durch den Vertrieb markenverletzender Ware verursachte Marktverwirrung berücksichtigt, es hat hierbei jedoch entscheidungserhebliches Vorbringen der Klägerin nicht in seine Betrachtung einbezogen.

(1) Ein maßgeblicher, in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Urteilsbekanntmachung einzustellender Gesichtspunkt kann das Bedürfnis sein, den von den Waren der Parteien angesprochenen Verkehr - hier: der allgemeine Verkehr und der Fachhandel - über die erfolgte Markenrechtsverletzung aufzuklären (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29. November 2012 - 2 U 89/12, juris Rn. 165; zum österreichischen Recht, das nach § 55 österr. MarkenSchG in Verbindung mit § 149 österr. PatG ebenfalls ein berechtigtes Interesse der obsiegenden Partei an einer Urteilsveröffentlichung voraussetzt, OGH, K&R 2003, 251, 254 f.) und einen fortwirkenden Störungszustand zu beseitigen (vgl. BGHZ 151, 15 [juris Rn. 42] - Stadtbahnfahrzeug).

(2) Die Revision rügt mit Recht, dass sich das Berufungsgericht bei seiner Annahme, eine etwa entstandene Marktverwirrung sei angesichts des Zeitablaufs völlig verblasst, mit maßgeblichem Vorbringen der Klägerin nicht befasst hat. Die Klägerin hat vorgetragen, der bundesweite Vertrieb von PIERRE-CARDIN-Socken durch die Beklagte habe sowohl bei den potentiellen und tatsächlichen Abnehmern von lizenzierten "PIERRE-CARDIN"-Bekleidungsstücken als auch im Fachhandel damals und heute den nachhaltig falschen Eindruck hervorgerufen, dass es sich bei den von der Beklagten in hohen Stückzahlen und zu billigsten Preisen vertriebenen Socken um Originalware handle. Die Klägerin habe zum Beweis einen Zeugen benannt und ein Sachverständigengutachten angeboten. Sie habe außerdem zwei Artikel aus dem Branchenblatt TextilWirtschaft vom 10. April 2014 und vom 29. Mai 2015 vorgelegt. In dem Artikel vom 10. April 2014 werde unter der Überschrift "(Die Beklagte) verramscht wieder Markenware" ein Auszug aus einem bundesweit in den Filialen der Beklagten sowie im Internet verbreiteten Prospekt für eine Verkaufsaktion ab dem 14. April 2014 wiedergegeben. Darin seien vermeintliche "PIERRE-CARDIN"-Socken blickfangmäßig abgebildet gewesen. Dies habe die Absatzmöglichkeit ordnungsgemäß lizenzierter Socken über den Fachhandel nachhaltig beeinträchtigt. Mit diesem Vortrag der Klägerin hat sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt.

ee) Das Berufungsgericht hat außerdem nicht alle für die Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgeblichen Umstände berücksichtigt. Maßgeblich sind auch Art und Umfang der Verletzung, die öffentlichkeitswirksame Werbung für markenverletzende Produkte, die Art des Vertriebs, insbesondere wenn ein überregionaler Vertrieb erfolgt ist, oder wenn der Vertrieb markenverletzender Ware wiederholt oder in großer Stückzahl erfolgt ist (Thiering in Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 13. Aufl., § 19c Rn. 12). Von Bedeutung kann auch sein, ob es sich bei der verletzten Marke um eine bekannte Marke handelt (Maaßen, MarkenR 2008, 417, 420).

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der begehrten Urteilsveröffentlichung unberücksichtigt geblieben sind bereits die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zur Häufigkeit der Markenrechtsverletzungen durch die Beklagte. Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in mehreren Jahren (2013, 2014 und 2016), also wiederholt, Socken mit der Kennzeichnung "PIERRE CARDIN" vertrieben, bei denen eine Erschöpfung des Markenrechts nicht eingetreten war, obwohl die Klägerin bereits 2013 die erste Berechtigungsanfrage gestellt hat.

(2) Das Berufungsgericht hat weiter die Art und den Umfang des Vertriebs der markenverletzenden Ware außer Betracht gelassen. Da die Beklagte nach seinen Feststellungen ungefähr 300 Kaufhaus-Filialen betreibt und daher überörtlich tätig ist, kann davon ausgegangen werden, dass markenrechtsverletzende Socken, zu denen die Socken gehörten, die die Klägerin im Rahmen der Testkäufe erworben hat, nicht lediglich in geringfügigem Umfang vertrieben worden sind.

(3) Nach dem vom Berufungsgericht nicht berücksichtigten Vorbringen der Klägerin zu der Veröffentlichung im Branchenblatt TextilWirtschaft vom 10. April 2014 ist außerdem davon auszugehen, dass die Beklagte mit der Kennzeichnung "PIERRE CARDIN" versehene Socken in Prospekten hervorgehoben beworben hat.

ff) Das Berufungsgericht hat zwar im Ansatz zutreffend in die Verhältnismäßigkeitsprüfung auch den Grad des Verschuldens des Verletzers einbezogen. Es hat berücksichtigt, dass grundsätzlich zugunsten des Verletzers angeführt werden kann, dass ihn kein schweres Verschulden trifft (zu § 103 UrhG aF vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 - I ZR 79/95, GRUR 1998, 568 [juris Rn. 35] - Beatles-Doppel-CD). Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Grad des Verschuldens der Beklagten sei nicht derart gravierend, dass es für die sieben bis neun Jahre zurückliegenden Erwerbsvorgänge einer Urteilsveröffentlichung bedürfe, wird allerdings nicht durch seine Feststellungen getragen. Da das Berufungsgericht festgestellt hat, dass die Klägerin bereits nach dem ersten Testkauf im Jahr 2013 eine Berechtigungsanfrage an die Beklagte gerichtet und diese Anfragen nach den weiteren Testkäufen wiederholt hat, war die Beklagte bereits im Jahr 2013 hinsichtlich des Vertriebs von "PIERRE-CARDIN"-

Socken sensibilisiert. Dennoch hat sie für keinen der mehrere Jahre auseinanderliegenden Testkäufe eine Erschöpfung des Markenrechts darlegen können. Bei wiederholten und in mehreren Jahren begangenen Markenrechtsverletzungen gleicher Art kann nicht von lediglich geringem Verschulden ausgegangen werden.

gg) Schließlich hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, dass bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der begehrten Urteilsbekanntmachung gemäß § 19c Satz 1 MarkenG nicht allein auf die Interessen der Parteien des Rechtsstreits abzustellen ist. Nach Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2004/48/EG sollten die Entscheidungen in Verfahren wegen Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums veröffentlicht werden, um künftige Verletzer abzuschrecken und zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit beizutragen. Deshalb sind im Rahmen einer unionsrechtskonformen Anwendung von § 19c MarkenG generalpräventive Aspekte in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 5. Juni 2014 - 6 U 55/13, juris Rn. 21 und Urteil vom 16. Juli 2015 - 6 U 109/14, juris Rn. 51; OLG Köln, Urteil vom 28. August 2020 - 6 U 34/20, juris Rn. 68; zur Berücksichtigung von Allgemeininteressen im Rahmen von § 23 Abs. 4 UWG aF vgl. BGH, Urteil vom 11. Mai 1954 - I ZR 178/52, GRUR 1955, 37, 42 - Cupresa; Urteil vom 14. Dezember 1966 - I ZR 125/64, GRUR 1967, 362, 366 - Speziatsalz; Thiering in Ströbele/Hacker/Thiering aaO § 19c Rn. 11). Die Senatsentscheidung "Stadtbahnfahrzeug", in der der Senat in erster Linie darauf abgestellt hat, dass Zweck der Urteilsbekanntmachung die Beseitigung fortwirkender Störungen ist, steht dem nicht entgegen (BGHZ 151, 15 [juris Rn. 42]), weil diese Entscheidung zur Rechtslage vor Erlass der Richtlinie 2004/48/EG und deren Umsetzung in das deutsche Recht ergangen ist.

5. Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - 283/81, Slg. 1982, 3415 [juris Rn. 21] = NJW 1983, 1257 - Cilfit u.a.; Urteil vom 1. Oktober 2015 - C-452/14, GRUR Int. 2015, 1152 [juris Rn. 43] - Doc Generici; Urteil vom 6. Oktober 2021 - C-561/19, NJW 2021, 3303 [juris Rn. 32 f.] - Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi). Es stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist. Die Prüfung, ob die von der Klägerin begehrte Befugnis zur Urteilsbekanntmachung verhältnismäßig ist, obliegt den nationalen Gerichten (vgl. EuGH, GRUR 2021, 1067 [juris Rn. 96] - M.I.C.M.).

III. Danach ist das Berufungsurteil aufzuheben, soweit das Berufungsgericht hinsichtlich des mit dem Klageantrag VI geltend gemachten Antrags auf Urteilsbekanntmachung zum Nachteil der Klägerin erkannt hat (§ 562 Abs. 1 ZPO), und die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil sie nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 563 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird das Berufungsgericht hinsichtlich des auf Urteilsbekanntmachung gerichteten Klageantrags VI erneut eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände durchzuführen haben. Sollte es zu dem Ergebnis gelangen, dass die Urteilsbekanntmachung nicht unverhältnismäßig ist, wird es gemäß § 19c Satz 2 MarkenG Art und Umfang der Bekanntmachung zu bestimmen haben. Diese Bestimmung liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen (zu den maßgeblichen Kriterien vgl. Thiering in Ströbele/Hacker/Thiering aaO § 19c Rn. 17 bis 20 und 23).

D. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO.

## **Zur Reichweite eines auf die konkrete Verletzungsform beschränkten gerichtlichen Unterlassungsgebots hinsichtlich einer Bildveröffentlichung**

### **Leitsatz (redaktionell)**

Für die Reichweite einer auf die konkrete Verletzungsform bezogenen einstweiligen Verfügung wegen unzulässiger Fotoveröffentlichung ist auch die begleitende Wortberichterstattung zu berücksichtigen.

### **Sachverhalt**

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Veröffentlichung eines Bildnisses sowie Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch.

Der Kläger ist ein Sohn des bekannten Tennisspielers B. Die Beklagte veröffentlichte in der Zeitschrift "FREIZEIT REVUE" vom 13. November 2019 einen Artikel mit der Überschrift "B[...] B[...] - Als Betrüger entlarvt - Er bricht seiner kranken Mutter das Herz!" und der Zwischenüberschrift: "So sehr hatte sich E[...] B[...] gewünscht, dass ihr Sohn endlich einen Weg aus den Schulden findet. Doch er schafft es nicht. Zerbricht die alte Dame jetzt an dieser Enttäuschung?" Der Text des Artikels lautet:

"Lieber Gott, das kann doch nicht wahr sein! Mama E[...] B[...] blieb fast das Herz stehen, als sie die Schock-Nachricht in ihrer Heimat L[...] erteilte: Wieder manövriert sich Sohn B[...] von einer Katastrophe in die nächste - das Drama nimmt kein Ende.

**Krise.** Überraschend wurde das Insolvenzverfahren des Tennis-Stars vom Londoner Gericht verlängert. Nicht um ein Jahr, nicht um zwei - sage und schreibe zwölf weitere Jahre (bis 2031) halten die Richter für angemessen. Als Strafe. Weil B[...] sich offenbar mal wieder für schlauer hielt. Er legte nicht wie gefordert sein gesamtes Vermögen offen, um eine Lösung für die Millionen-Schulden zu finden. In seiner Liste fehlten mal eben 5,2 Mio. Euro. Sein Anwalt [...] nimmt ihn in Schutz: 'Herr B[...] hat alles im laufenden Verfahren angegeben, aber teilweise zu spät.'

**Unfassbar!** E[...] B[...] ist verzweifelt. Sie hat ihn doch nicht zum Betrüger erzogen! Das Traurige: Jetzt muss sie wieder dieses böse Getuschel ertragen, wenn sie sich überhaupt noch vor die Tür wagt. Und wird wieder mit der Frage konfrontiert: 'Verliere ich jetzt auch mein Haus?' Schließlich gab es schon einmal den Verdacht, dass B[...] es heimlich verpfändet hätte.

**Sorge.** Die [...] hat so viel zu schultern: Seit Längerem kämpft sie auch mit schweren gesundheitlichen Problemen. [...] Sie braucht einen Sohn, der sie in den Arm nimmt. Auf den sie stolz sein kann. So wie früher.

**Angst.** Stattdessen Sorgen, immer nur Sorgen. E[...] B[...] betet dafür, dass B[...] sein Leben, seine Finanzen endlich in den Griff bekommt. Wenn sie das noch erleben dürfte - es wäre ihr größtes Glück."

Der Beitrag ist unter anderem mit dem streitgegenständlichen Bild illustriert, welches B. mit dem Kläger und seinen anderen Söhnen zeigt (Bildaufschrift: "Seine Söhne [...]"). Dasselbe Bild wurde von der Beklagten gleichfalls am 13. November 2019 im Rahmen eines Berichts in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" veröffentlicht (Bildaufschrift: "Sicher fassungslos: Seine Kids [...]"), und zwar unter dem Titel "B[...] B[...] - Das Schulden-Urteil schockiert die Welt - Jetzt steht er als Betrüger da!" und der Zwischenüberschrift: "Eigentlich kann man nur den Kopf schütteln über so viel Unvernunft! Es war die letzte Chance für die Tennis-Legende, ihr Leben noch einmal in den Griff zu bekommen. B[...] hat sie vertan." Der Text dieses Artikels lautet:

"Mensch B [...], du hattest doch alles! Neun Jahre war B[...] B[...] mit seiner L[...] verheiratet, ist stolzer Papa von vier Kindern [...] - und über Geldsorgen konnte der Ex-Tennis-Star einst nur lachen. Doch Letzteres ist lange her. Seit zwei Jahren kämpft er sich durch die Privatsolvenz - und jetzt wird alles noch viel schlimmer!

**Schock.** Denn seine Insolvenzaufgaben, die eigentlich bald abgeschlossen sein sollten, wurden jetzt verlängert - um unfassbare zwölf Jahre! Unglaublich: B[...] ist an der Misere selbst schuld. Der Grund: Er habe Vermögenswerte im Wert von 5,2 Millionen Euro nicht ordnungsgemäß gemeldet. Ist B[...] etwa ein Betrüger? Sein Anwalt [...] beschwichtigt, gibt an, B[...] habe sie lediglich zu spät angegeben. Nicht zu fassen!

**Hoffnung.** Doch anstatt Reue und Einsicht zu zeigen, nimmt B. [...] das Urteil gelassen. 'Es hat sich nichts geändert an der Tatsache, dass ich Hauptgläubiger komplett befriedigt habe und ich guter Dinge bin, die Schuld an die restlichen Gläubiger bis Weihnachten zu begleichen, erwidert er.

**Spannung.** Wie kann man in der Situation so aalglatt sein? Nun muss er wirklich in sechs Wochen offiziell rehabilitiert sein. Sonst ist sein Ruf endgültig dahin."

Auf den Antrag des Klägers untersagte das Landgericht der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung, das Foto, das den Antragsteller zeigt, erneut zu verbreiten, wenn dies geschieht wie in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" vom 13. November 2019 (Verfahren 2-03 O 542/19). Die Beklagte hat diese Verfügung im Wege einer Abschlusserklärung als für sich verbindlich anerkannt und macht geltend, deshalb fehle für die streitgegenständliche Unterlassungsklage gegen die Veröffentlichung desselben Bildes in der "FREIZEIT REVUE" das Rechtsschutzbedürfnis.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, es zu unterlassen, das streitgegenständliche Foto erneut zu verbreiten, wenn dies geschieht wie in der Zeitschrift "FREIZEIT REVUE" vom 13. November 2019. Dem Antrag auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten hat es teilweise stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

### Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung unter anderem ausgeführt, für die klageweise Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches hinsichtlich der Bildveröffentlichung in der "FREIZEIT REVUE" vom 13. November 2019 bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, weil dem Kläger nicht schon aus der einstweiligen Verfügung des Landgerichts vom 18. Dezember 2019 i.V.m. der von der Beklagten abgegebenen Abschlusserklärung betreffend die Veröffentlichung in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" ein Titel zur Verfügung stehe, mit der der Beklagten auch die streitgegenständliche Berichterstattung untersagt worden sei. Aus demselben Grund könne auch die Wiederholungsgefahr nicht verneint werden. Die streitgegenständliche Veröffentlichung in der "FREIZEIT REVUE" gehe hinsichtlich Inhalt und Umfang des Berichtsgegenstandes über den Bericht in der "FREIZEIT SPASS" hinaus.

Zwar sei ein Verstoß gegen ein auf die konkrete Verletzungsform beschränktes Unterlassungsgebot wegen eines Bildnisses nicht nur dann gegeben, wenn der Presseartikel, der als konkrete Verletzungsform im Unterlassungstitel bezeichnet sei, wortgleich wiederholt werde, sondern auch dann, wenn die darin enthaltenen Mitteilungen sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Berichterstattung unter Beifügung des beanstandeten Fotos seien, was aufgrund des Urteilstenors und der Gründe des Vollstreckungstitels zu ermitteln sei. Der Beklagten sei auch darin zuzustimmen, dass sich der Inhalt der Berichte teilweise decke bzw. eine "thematische Verklammerung" vorliege. Der Artikel des Parallelverfahrens in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" befasse sich im Schwerpunkt damit, dass die Insolvenzaufgaben von B. um 12 Jahre verlängert worden seien, weil er Vermögenswerte im Wert von 5,2 Millionen Euro nicht ordnungsgemäß gemeldet habe. Es werde die Frage gestellt, ob B. ein Betrüger sei, und es gehe um seine Reaktion auf die Verlängerung der Insolvenzaufgaben. Auch der streitgegenständliche Artikel in der "FREIZEIT REVUE" teile mit, dass das Insolvenzverfahren verlängert worden sei, weil nicht das gesamte Vermögen offengelegt worden sei, sondern 5,2 Millionen Euro gefehlt hätten. Auch werde B. als "entlarvter Betrüger" dargestellt. In beiden Berichten werde die Stellungnahme seines Anwalts dazu wiedergegeben. Insofern möge es zutreffen, dass die "Mitteilungen" in dem Bericht, auf den sich die Verfügung vom 18. Dezember 2019 als Verletzungsform beziehe, mindestens teilweise in dem Bericht in der "FREIZEIT REVUE" erneut Gegenstand der Berichterstattung unter Beifügung des Bildes gewesen seien.

Gleichwohl erstrecke sich das Verbot jener auf die Veröffentlichung des Bildnisses in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" bezogenen einstweiligen Verfügung nicht auf die hiesige Veröffentlichung des Bildnisses in der "FREIZEIT

REVUE". Zu den (teilweise) wiederholten Mitteilungen aus dem Bericht in der "FREIZEIT SPASS" trete in dem hiesigen Bericht in der "FREIZEIT REVUE" nämlich ein weiterer selbständiger Berichtsgegenstand in der Textberichterstattung hinzu. Während der Bericht des Parallelverfahrens allein von B. und davon handle, dass er jetzt als Betrüger dastehe und sein Ruf dahin sein könne, werde vorliegend auch über die Auswirkungen dieser Vorkommnisse auf die Mutter von B. sowie deren Sorgen und Ängste über den Werdegang ihres Sohnes berichtet. Eher sie und nicht B. stehe im Mittelpunkt der Berichterstattung, was sich auch im Titel ankündige.

Enthalte in dieser Weise ein zweiter Bericht weitere selbständige Inhalte, so könnten diese die Veröffentlichung des Bildnisses möglicherweise nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG rechtfertigen. Zur Beurteilung der Bildveröffentlichung sei der Textbericht unter Berücksichtigung des zusätzlichen Inhalts als Einheit zu bewerten. Eine solche rechtliche Würdigung sei bislang jedoch - sei es in einem Vorprozess, sei es durch die Parteien bei außergerichtlicher Anerkennung - nicht erfolgt. Eine solche materiell-rechtliche Prüfung, ob die Veröffentlichung des Bildnisses unter Berücksichtigung der weitergehenden Mitteilungen im Textbericht als unzulässig anzusehen sei, könne nicht im Vollstreckungsverfahren erfolgen. Zwar sei für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 890 ZPO das Prozessgericht des ersten Rechtszuges zuständig. Das Verfahren sei jedoch nicht als Erkenntnisverfahren ausgestaltet. Dem Vollstreckungsgericht obliege allein die Auslegung des Urteilstenors (auch anhand der Gründe) zur Feststellung, ob mit der weiteren Veröffentlichung des Bildnisses ein Verstoß gegen das ausgesprochene Verbot erfolgt sei. Ihm obliege nicht die erstmalige materiell-rechtliche Prüfung, ob die Veröffentlichung desselben Bildnisses in einem erweiterten Kontext ebenso zu untersagen wäre.

Die weiteren Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB, Art. 1, 2 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 22, 23 KUG seien vom Landgericht im Übrigen überzeugend begründet worden. Das Urteil werde insoweit von der Berufung auch nicht angegriffen.

II. Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Das Berufungsgericht hat der Klage auf Unterlassung der erneuten Veröffentlichung des streitgegenständlichen Bildnisses des Klägers, wenn dies geschieht wie in der Zeitschrift "FREIZEIT REVUE" vom 13. November 2019, zu Recht stattgegeben und die Beklagte entsprechend zur Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten verurteilt. Es hat insbesondere - anders als die Revision meint - zutreffend angenommen, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die Unterlassungsklage nicht aufgrund der von der Beklagten im Wege einer Abschlusserklärung als verbindlich anerkannten einstweiligen Verfügung vom 18. Dezember 2019 im Verfahren 2-03 O 542/19 entfallen ist.

1. Erkennt der Unterlassungsschuldner durch eine Abschlusserklärung eine gegen ihn ergangene Unterlassungsverfügung als nach Bestandskraft und Wirkung einem entsprechenden Hauptsachetitel gleichwertig an, wird dadurch das Rechtsschutzinteresse für eine Hauptsacheklage beseitigt, weil sie einen dem Unterlassungstitel gleichwertigen Vollstreckungstitel entstehen lässt (vgl. BGH, Urteile vom 19. Mai 2010 - I ZR 177/07, WRP 2010, 1035, 1037, juris Rn. 16; vom 2. Juli 2009 - I ZR 146/07, BGHZ 181, 373 Rn. 14; jeweils mwN).

Diese Wirkung der Abschlusserklärung reicht so weit wie der Verbotsumfang der Unterlassungsverfügung, die der Schuldner als endgültige Regelung anerkannt hat (BGH, Urteil vom 19. Mai 2010 - I ZR 177/07, WRP 2010, 1035, 1037, juris Rn. 17). Ob ein beanstandetes Verhalten von einem gerichtlichen Unterlassungsgebot erfasst wird, ist durch Auslegung zu ermitteln, ausgehend vom Tenor der Entscheidung und erforderlichenfalls unter ergänzender Heranziehung der Entscheidungsgründe sowie der Antrags- oder Klagebegründung (vgl. Senatsbeschluss vom 26. September 2023 - VI ZB 79/21, AfP 2023, 513 Rn. 14 mwN; Senatsurteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 232/08, AfP 2009, 406 Rn. 11; BGH, Urteil vom 19. Mai 2010 - I ZR 177/07, WRP 2010, 1035, 1037, juris Rn. 17 mwN).

2. Das Berufungsgericht hat den Inhalt der von der Beklagten im Wege der Abschlusserklärung anerkannten einstweiligen Verfügung vom 18. Dezember 2019 im Verfahren 2-03 O 542/19, nach deren Tenor der Beklagten die erneute Verbreitung des den Kläger zeigenden Fotos untersagt wird, wenn dies geschieht wie in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" vom 13. November 2019, richtig dahin ausgelegt, dass dieses Verbot nicht die im vorliegenden Verfahren beanstandete Veröffentlichung in der "FREIZEIT REVUE" vom 13. November 2019 erfasst.

a) Der streitgegenständliche Beitrag fällt nicht schon deshalb unter das mit der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verbot, weil beide Veröffentlichungen dasselbe Bildnis des Klägers enthalten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Tenors der einstweiligen Verfügung, wonach das Verbot der erneuten Verbreitung des Fotos auf

die konkrete Verletzungsform, nämlich wie in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" vom 13. November 2019 geschehen, beschränkt wird.

Mit dieser Fassung des Tenors wird der Rechtsprechung des Senats Rechnung getragen, wonach im Bereich der Bildberichterstattung mit einer "vorbeugenden" Unterlassungsklage über die konkrete Verletzungsform hinaus weder eine ähnliche oder "kerngleiche" Bildberichterstattung für die Zukunft noch die erneute Verbreitung eines Bildnisses - sofern die Verbreitung nicht schon an sich unzulässig ist, etwa weil die Intimsphäre tangiert wird - generell verboten werden kann (vgl. Senatsurteile vom 6. Oktober 2009 - VI ZR 314/08, AfP 2010, 60 Rn. 7; vom 23. Juni 2009 - VI ZR 232/08, AfP 2009, 406, Rn. 7; vom 13. November 2007 - VI ZR 265/06, BGHZ 174, 262, Rn. 11 ff.; jeweils mwN).

Der Grund für diese Rechtsprechung liegt darin, dass es für die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung in jedem Einzelfall einer Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedarf. Eine solche Interessenabwägung kann jedoch weder in Bezug auf Bilder vorgenommen werden, die noch gar nicht bekannt sind und bei denen insbesondere offenbleibt, in welchem Kontext sie veröffentlicht werden, noch in Bezug auf bereits veröffentlichte Bilder, deren Veröffentlichung sich in einem anderen Kontext als der zu beanstandenden Berichterstattung als zulässig erweisen könnte. Für die Zulässigkeit der Verbreitung von Bildnissen kann die Wortberichterstattung, zu der sie veröffentlicht werden, eine bedeutende Rolle spielen. Soweit ein Bild nicht schon als solches eine für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsame Aussage enthält, ist sein Informationswert im Kontext der dazu gehörenden Wortberichterstattung zu ermitteln (vgl. Senatsurteile vom 6. Oktober 2009 - VI ZR 314/08, AfP 2010, 60 Rn. 7; vom 23. Juni 2009 - VI ZR 232/08, AfP 2009, 406, Rn. 7; vom 6. März 2007 - VI ZR 51/06, BGHZ 171, 275 Rn. 23; jeweils mwN).

b) Bei der Beurteilung des Verbotsumfangs der auf die konkrete Verletzungsform bezogenen einstweiligen Verfügung ist daher die die Bildveröffentlichung begleitende Wortberichterstattung mit in den Blick zu nehmen. Insoweit hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, dass sich die Äußerungen der Beklagten in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" in Bezug auf Inhalt und Kontext so erheblich von denen in der "FREIZEIT REVUE" unterscheiden, dass die Bildveröffentlichung in letzterer nicht unter die Verbotsverfügung fällt.

aa) Der Inhalt der Berichte ist zwar teilweise deckungsgleich. So wird in beiden Artikeln mitgeteilt, dass die Insolvenzauflagen von B. um 12 Jahre verlängert worden seien, weil er Vermögenswerte im Wert von 5,2 Millionen Euro nicht ordnungsgemäß gemeldet habe, und der damit angeblich verbundene Anschein thematisiert, B. sei ein "Betrüger". Auch wird in beiden Berichten die Stellungnahme seines Anwalts dazu wiedergegeben. Wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, tritt zu den (teilweise) inhaltsgleichen Mitteilungen aus dem Bericht in der "FREIZEIT SPASS" in dem streitgegenständlichen Bericht in der "FREIZEIT REVUE" jedoch ein weiterer selbständiger Berichtsgegenstand in der Textberichterstattung hinzu. Während der Bericht des Parallelverfahrens sich allein auf B. fokussiert und davon handelt, dass er jetzt als Betrüger dastehe und sein Ruf beschädigt sein könne, liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung - wie schon aus dem Titel deutlich wird ("Er bricht seiner kranken Mutter das Herz") - vorliegend auch auf den Auswirkungen dieser Vorkommnisse auf die Mutter von B. sowie deren Sorgen und Ängsten über den Werdegang ihres Sohnes.

bb) Dieser inhaltliche Unterschied führt dazu, dass die streitgegenständliche Veröffentlichung nicht von dem mit der einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Unterlassungsgebot erfasst wird.

(1) Allerdings hat der Senat im Hinblick auf die Reichweite des Verbots einer Bildberichterstattung angenommen, ein auf die konkrete Verletzungsform beschränktes Unterlassungsgebot greife nicht nur dann, wenn der Presseartikel wortgleich wiederholt werde, sondern auch dann, wenn die darin enthaltenen Mitteilungen sinngemäß ganz oder teilweise Gegenstand einer erneuten Berichterstattung unter Beifügung des zu beanstandenden Fotos seien (Senatsurteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 232/08, AfP 2009, 406 Rn. 11). Hierauf beruft sich die Beklagte. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das Unterlassungsgebot nicht auf die Wortberichterstattung, sondern auf die Bildveröffentlichung bezieht, deren Zulässigkeit allerdings regelmäßig im Kontext mit der - gesamten - Wortberichterstattung zu ermitteln ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Reichweite des Unterlassungsgebots ist daher nicht die Tatsache der - teilweisen - Wiederholung der Wortberichterstattung an sich, sondern deren Bedeutung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bildberichterstattung. Eine erneute Veröffentlichung des beanstandeten Bildes unter - auch sinngemäßer und/oder teilweiser - Wiederholung der Wortberichterstattung ist, sofern die

Bildveröffentlichung nicht schon an sich unzulässig ist, nur dann von dem Unterlassungsgebot erfasst, wenn dabei der Aussagegehalt der Wortberichterstattung insgesamt in einer Weise unverändert bleibt, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bildveröffentlichung im Kontext mit der Wortberichterstattung keine erneute materiell-rechtliche Prüfung erforderlich ist. Denn die materiell-rechtliche Prüfung ist dem Erkenntnisverfahren vorbehalten und darf nicht im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 890 ZPO erfolgen, das der Betroffene zur Durchsetzung seiner Rechte anstelle einer Unterlassungsklage anstrengen müsste, wenn die erneute Veröffentlichung unter das bereits bestehende Unterlassungsgebot fiel (vgl. für die Wortberichterstattung Senatsbeschluss vom 26. September 2023 - VI ZB 79/21, AfP 2023, 513 Rn. 27).

(2) Das mit der einstweiligen Verfügung des Landgerichts vom 18. Dezember 2019 im Verfahren 2-03 O 542/19 ausgesprochene Verbot, das den Kläger zeigende Foto erneut zu verbreiten, wenn dies geschieht wie in der Zeitschrift "FREIZEIT SPASS" vom 13. November 2019, beruhte - wie sich aus den Gründen der Entscheidung in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen Antragsschrift ergibt - nicht auf der Unzulässigkeit der Darstellung des Klägers an sich, sondern darauf, dass mangels hinreichendem inhaltlichen Bezug des Fotos zur begleitenden Wortberichterstattung kein die Veröffentlichung des Bildes gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG rechtfertigendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestand. Hierauf beruft sich der Kläger zwar auch zur Begründung seiner Unterlassungsklage im Streitfall. Da die streitgegenständliche Veröffentlichung des Bildnisses in der "FREIZEIT REVUE" jedoch nicht lediglich unter einer - sinngemäßen - Wiederholung von Teilen der Wortberichterstattung aus dem Artikel in der "FREIZEIT SPASS" erfolgte, sondern sich der Aussagegehalt der Wortberichterstattung insgesamt durch die Hinzufügung eines weiteren Berichtsgegenstandes nicht nur unwesentlich geändert hat, bedarf es einer erneuten materiell-rechtlichen Beurteilung, ob es sich bei dem in der "FREIZEIT REVUE" veröffentlichten Foto um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt. Auch wenn die dabei vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten am Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum selben Ergebnis - nämlich zur Unzulässigkeit der Bildveröffentlichung - führen sollte, hat sie im Erkenntnis- und nicht im Vollstreckungsverfahren zu erfolgen. Das Rechtsschutzbedürfnis für die vom Kläger erhobene Unterlassungsklage ist daher gegeben.

3. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Die Instanzgerichte haben zutreffend angenommen, dass die Veröffentlichung des Bildnisses des Klägers in der Zeitschrift "FREIZEIT REVUE" vom 13. November 2019 weder durch eine für den Kläger wirkende Einwilligung (§ 22 KUG) gedeckt noch nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt ist. Konkrete Einwände hiergegen werden von der Revision auch nicht vorgebracht. Die für die Bejahung des Unterlassungsanspruchs erforderliche und durch die rechtswidrige Veröffentlichung indizierte Wiederholungsgefahr entfällt nicht aufgrund der mit der einstweiligen Verfügung vom 18. Dezember 2019 im Verfahren 2-03 O 542/19 verbundenen Sanktionsdrohung, weil das dort ausgesprochene Unterlassungsgebot - wie ausgeführt - die streitgegenständliche Veröffentlichung nicht erfasst.

4. Nachdem dem Unterlassungsanspruch zu Recht stattgegeben wurde, bestehen auch keine Bedenken gegen die erfolgte Verurteilung der Beklagten zur teilweisen Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

### Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung

#### Leitsatz

Bei der Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung von Kunden stellt die Aufschlüsselung nach den einzelnen Sterneklassen keine wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF/§ 5a Abs. 1 UWG nF dar, wenn die Gesamtzahl und der Zeitraum der berücksichtigten Bewertungen angegeben ist.

#### Sachverhalt

Die Beklagte bot auf ihrer Internetseite die Vermittlung von Immobilienverkäufern an Immobilienmakler an. Sie warb unter anderem damit, dass die Makler durch ihre Kunden im Durchschnitt mit 4,7 von 5 Sternen bewertet worden seien, ohne Angaben zur Gesamtzahl und zum Zeitraum der berücksichtigten Bewertungen oder zu deren Aufgliederung nach den einzelnen Sterneklassen zu machen. Die Klägerin, ein Wettbewerbsverband, hält die Werbung für unlauter und nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch.

Soweit für das Revisionsverfahren noch relevant, hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, mit Kundenbewertungen unter Angabe einer durchschnittlichen Sternebewertung zu werben, ohne gleichzeitig die Gesamtzahl und den Zeitraum der berücksichtigten Kundenbewertungen zu nennen, und den Antrag auf Unterlassung einer Werbung ohne Aufschlüsselung der Kundenbewertungen nach Sterneklassen abgewiesen (LG Hamburg, WRP 2023, 628). Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg (OLG Hamburg, GRUR 2024, 466 = WRP 2023, 1493).

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz abgewiesenen Unterlassungsantrag weiter. Die ordnungsgemäß geladene Beklagte war im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht vertreten. Die Klägerin hat beantragt, über ihr Rechtsmittel durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

#### Entscheidungsgründe

A. Das Berufungsgericht hat den allein noch streitgegenständlichen Antrag auf Unterlassung einer Werbung ohne Aufschlüsselung der Kundenbewertungen nach Sterneklassen für unbegründet erachtet. Hierzu hat es ausgeführt, bei der Aufschlüsselung nach Sterneklassen handele es sich - anders als bei der Angabe der Gesamtzahl und des Zeitraums der berücksichtigten Kundenbewertungen - nicht um eine wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF und § 5a Abs. 1 UWG nF, weil ihr neben der Angabe der durchschnittlichen Sternebewertung kein erhebliches Gewicht für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zukomme. Dem angesprochenen Durchschnittsverbraucher sei bekannt, dass einer durchschnittlichen Sternebewertung in aller Regel unterschiedlich gute und schlechte Bewertungen zugrunde lägen und die Bewertungen - zum Teil erheblich - divergieren. Auch bei einer guten Durchschnittszahl werde es in aller Regel einzelne schlechte und sehr schlechte Bewertungen geben.

B. Die hiergegen gerichtete Revision hat keinen Erfolg. Über das Rechtsmittel ist trotz der Säumnis der Beklagten nicht durch Versäumnisurteil, sondern durch streitiges Endurteil (unechtes Versäumnisurteil) zu entscheiden, weil sich die Revision als unbegründet erweist (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 19. September 2019 - I ZR 116/18, GRUR 2020, 322 [juris Rn. 7] = WRP 2020, 332 - Chickenwings; Urteil vom 27. März 2023 - VIa ZR 1140/22, NJW-RR 2023, 768 [juris Rn. 6], jeweils mwN).

I. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass in der fehlenden Aufschlüsselung der in der Internetwerbung der Beklagten erwähnten Kundenbewertungen nach den einzelnen Sterneklassen keine nach § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF, § 5a Abs. 1 UWG nF unlautere und nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässige geschäftliche Handlung zu sehen ist, die einen Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG begründet.

1. Der auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch ist nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten sowohl nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht wettbewerbswidrig war als auch nach dem zur Zeit der Revisionsentscheidung geltenden Recht wettbewerbswidrig ist (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 26. Oktober 2023 - I ZR 135/20, GRUR 2023, 1701 [juris Rn. 13] = WRP 2024, 61 - Flaschenpfand IV, mwN).

Nach der beanstandeten Internet-Werbung, die vor der Abmahnung der Beklagten vom 12. April 2021 stattgefunden hat, ist § 5a UWG durch das am 28. Mai 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden. Eine für den Streitfall maßgebliche Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus nicht.

Gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF handelt unlauter, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält, (Nr. 1) die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (Nr. 2) deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5a Abs. 1 UWG nF handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, (Nr. 1) die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und (Nr. 2) deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die Vorschriften der § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF und § 5a Abs. 1 UWG nF dienen der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2023 - I ZR 14/23, GRUR 2024, 316 [juris Rn. 16] = WRP 2024, 462 - Bequemer Kauf auf Rechnung, mwN). Danach gilt eine Geschäftspraxis als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorenthält, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte.

Zwar enthält die Neufassung des § 5a Abs. 1 UWG nicht mehr die Präzisierung "im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände". Diese Präzisierung ist aber im Wege der richtlinienkonformen Auslegung gleichwohl zu berücksichtigen; sie ergibt sich im Übrigen auch unmittelbar aus der Einschränkung in § 5a Abs. 1 Nr. 1 UWG nF "nach den jeweiligen Umständen" (vgl. Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., § 5a Rn. 2.47).

2. Bei der von der Klägerin begehrten Aufschlüsselung der Kundenbewertungen nach den einzelnen Sterneklassen handelt es sich - jedenfalls in der im Streitfall zu beurteilenden Konstellation - nicht um eine wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF, § 5a Abs. 1 UWG nF.

a) Eine Information ist nicht schon allein deshalb wesentlich im Sinne des § 5a UWG, weil sie für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von Bedeutung sein kann, sondern nur dann, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zudem ein erhebliches Gewicht zukommt (BGH, Urteil vom 27. April 2017 - I ZR 55/16, BGHZ 215, 12 [juris Rn. 19] - Preisportal; Urteil vom 15. April 2021 - I ZR 134/20, GRUR 2021, 979 [juris Rn. 13] = WRP 2021, 895 - Testsiegel auf Produktabbildung, jeweils mwN). Zwar ergeben sich aus § 5a UWG Informationspflichten, die über das hinausreichen, was notwendig ist, um Fehlvorstellungen zu vermeiden, die sich andernfalls einstellen würden (BGH, Urteil vom 16. Mai 2012 - I ZR 74/11, GRUR 2012, 1275 [juris Rn. 36] = WRP 2013, 57 - Zweigstellenbriefbogen). Den Unternehmer trifft aber keine allgemeine Aufklärungspflicht über Tatsachen, die für die geschäftliche Entscheidung des angesprochenen Verkehrs möglicherweise von Bedeutung sind (vgl. BGH, Urteil vom 16. November 2017 - I ZR 160/16, GRUR 2018, 541 [juris Rn. 38] = WRP 2018, 429 - Knochenzement II; Urteil vom 25. November 2021 - I ZR 148/20, GRUR 2022, 241 [juris Rn. 27] = WRP 2022, 315 - Kopplungsangebot III, mwN). Ob eine Information für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von besonderem Gewicht ist, richtet sich nach dem Erwartungs- und Verständnishorizont des Durchschnittsverbrauchers (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2016 - I ZR 26/15, GRUR 2016, 1076 [juris Rn. 37] = WRP 2016, 1221 - LGA tested; BGHZ 215, 12 [juris Rn. 19] - Preisportal, jeweils mwN).

Die Beurteilung, ob eine Information im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände als wesentlich anzusehen ist, ist Sache der Gerichte der Mitgliedstaaten (BGHZ 215, 12 [juris Rn. 19] - Preisportal; BGH, GRUR 2021, 979 [juris Rn. 13] - Testsiegel auf Produktabbildung, jeweils mwN).

b) Diese Maßstäbe hat das Berufungsgericht zutreffend zugrunde gelegt und gemeint, neben der Angabe einer durchschnittlichen Sternebewertung komme der Aufschlüsselung der Einzelbewertungen nach Sterneklassen kein erhebliches Gewicht für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zu.

Bei der Vermarktung im Internet spielten Kundenbewertungen auch nach der Einschätzung des Gesetzgebers eine wichtige Rolle, wie sich aus Erwägungsgrund 47 der Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und der Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (BT-Drucks. 19/27873, S. 36) ergebe. Dies habe aber nicht zur Folge, dass bei einer Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung auch eine Aufgliederung nach Sterneklassen erfolgen müsse. Zwar stelle die Aufgliederung nach Sterneklassen eine für den Verbraucher nützliche Information dar, weil sie auf einen Blick veranschauliche, ob die Einzelbewertungen insgesamt eher nah beieinanderlägen, wie weit sie auseinanderfielen und ob es wenige oder viele schlechte Bewertungen gebe. Auch möge es für die Entscheidung des Verbrauchers einen Unterschied machen, ob sich etwa eine 4-Sterne-Durchschnittsbewertung durchgehend aus 4-Sterne-Einzelbewertungen zusammensetze oder einerseits aus 5-Sterne- und andererseits aus 1- und 2-Sterne-Einzelbewertungen. Als wesentliche Information sei die Aufgliederung nach Sterneklassen aber dennoch nicht anzusehen.

Der angesprochene Durchschnittsverbraucher wisse, dass der durchschnittlichen Sternebewertung in aller Regel unterschiedlich gute und schlechte Bewertungen zugrunde lägen. Damit nehme er schon nicht an, dass die Bewertungen alle gleich oder auch nur sehr ähnlich seien. Ab einer gewissen, nicht einmal allzu hohen Anzahl von Einzelbewertungen sei damit zu rechnen, dass die Bewertungen - zum Teil erheblich - divergierten. Auch bei einer guten Durchschnittszahl werde es der Erfahrung nach in aller Regel einzelne schlechte oder sehr schlechte Bewertungen geben. Eine hohe Anzahl schlechter und sehr schlechter Bewertungen bilde sich in einer entsprechend schlechteren Durchschnittszahl ab.

Diese Umstände seien dem angesprochenen Durchschnittsverbraucher aufgrund seiner Erfahrung bekannt. Es bedürfe keiner Einzelaufgliederung, um ihm dies zu vergegenwärtigen. Anhand der Gesamtzahl und des Zeitraums der berücksichtigten Bewertungen, zu deren Angabe die Beklagte rechtskräftig verurteilt worden sei, könne der Durchschnittsverbraucher abschätzen, wie aussagekräftig die angegebene Durchschnittsbewertung sei. Die Einzelaufgliederung vermittele davon unabhängig eine Aussage allein über die genaue Verteilung der Einzelbewertungen auf die Sterneklassen. Dieser Information komme für sich gesehen jedoch kein erhebliches Gewicht zu. Dass eine Aufgliederung die Aussagekraft der angegebenen Durchschnittszahl in gewissem, allerdings auch sehr überschaubarem Maß erhöhen würde, reiche nicht aus.

c) Die Ermittlung des Verkehrsverständnisses ist vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüfbar, ob das Tatgericht einen zutreffenden rechtlichen Maßstab zugrunde gelegt, nicht gegen Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verstoßen und keine wesentlichen Umstände unberücksichtigt gelassen hat (vgl. BGH, Urteil vom 9. Dezember 2021 - I ZR 146/20, GRUR 2022, 399 [juris Rn. 60] = WRP 2022, 426 - Werbung für Fernbehandlung; Urteil vom 10. Januar 2024 - I ZR 95/22, GRUR 2024, 310 [juris Rn. 26] = WRP 2024, 471 - Peek & Cloppenburg V, jeweils mwN). Dieser Nachprüfung halten die Ausführungen des Berufungsgerichts stand.

aa) Entgegen der Ansicht der Revision ist das Berufungsgericht nicht von einem fehlerhaften rechtlichen Maßstab ausgegangen.

(1) Zur Werbung mit Testsiegeln oder Prüfzeichen hat der Senat entschieden, dass regelmäßig ein erhebliches Interesse des Verbrauchers besteht zu erfahren, wie sich die Bewertung des Erzeugnisses in das Umfeld der anderen bei dem Test geprüften Produkte einfügt (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 1982 - I ZR 71/80, GRUR 1982, 437 [juris Rn. 15] = WRP 1982, 413 - Test Gut; BGH, GRUR 2016, 1076 [juris Rn. 40] - LGA tested; GRUR 2021, 979 [juris Rn. 14] - Testsiegel auf Produktabbildung, mwN). Die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten geschäftlichen Entscheidung wird spürbar beeinträchtigt, wenn er eine testbezogene Werbung nicht prüfen und insbesondere nicht in den Gesamtzusammenhang des Tests einordnen kann (BGH, Urteil vom 16. Juli 2009 - I ZR 50/07, GRUR 2010, 248 [juris Rn. 31] = WRP 2010, 370 - Kamera Kauf im Internet; BGH, GRUR 2016, 1076 [juris

Rn. 40] - LGA tested; GRUR 2021, 979 [juris Rn. 14] - Testsiegel auf Produktabbildung). Um das mit einem Siegel oder Prüfzeichen verbundene Qualitätsurteil bewerten zu können, müssen die Rahmenbedingungen und der Inhalt des zugrundeliegenden Produkttests für den Verkehr überprüfbar sein (vgl. BGH, GRUR 2021, 979 [juris Rn. 15] - Testsiegel auf Produktabbildung; vgl. auch BGH, GRUR 2016, 1076 [juris Rn. 40] - LGA tested).

(2) Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, ist die dargestellte Senatsrechtsprechung auf den Streitfall nur sehr eingeschränkt übertragbar. Die Beklagte hat mit der durchschnittlichen Sternebewertung von Immobilienmaklern (in ihrer Gesamtheit) durch Maklerkunden geworben. Daher besteht - anders als bei der Werbung mit einem Testsiegel oder Prüfzeichen - keine Situation, in der sich die bewerteten Dienstleistungen in das Umfeld anderer, durch dieselbe Stelle geprüfter Dienstleistungen einfügen. Auch stellt sich bei den Kundenbewertungen, die in der durchschnittlichen Sternebewertung zusammengefasst werden, nicht die Frage, anhand welcher (einheitlichen) Kriterien diese erfolgt sind. Vielmehr weiß der angesprochene Verbraucher nach der von der Revision hingenommenen und nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichts, dass den Kundenbewertungen weder ein einheitlicher Bewertungsmaßstab noch einheitliche Bewertungskriterien zugrunde liegen.

Die angegriffene Werbung unterscheidet sich daher wesentlich von der Werbung mit einem Testsiegel oder einem Prüfzeichen, mit der der Eindruck vermittelt werden soll, das beworbene Produkt sei einer nach bestimmten feststehenden Kriterien durchgeführten Prüfung durch eine neutrale Stelle unterzogen worden und das bekannt gegebene Ergebnis dieser Prüfung mache die Qualität dieses Produkts mit der anderer Produkte (derselben oder anderer Provenienz) in objektiver oder verobjektivierter Weise vergleichbar. Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht der Revision auch nicht daraus, dass die Beklagte nicht mit einzelnen Kundenbewertungen, sondern mit einer durchschnittlichen Bewertung ihrer Kunden wirbt.

(3) Ebenfalls ohne Erfolg macht die Revision geltend, bei der Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung sei dennoch von einer vergleichbaren Interessenlage auszugehen, weil der Verbraucher deren Aussagekraft nur zutreffend einordnen könne, wenn er wisse, aus welchen Einzelbewertungen sich die Durchschnittsbewertung zusammensetze; nur dann ließen sich Rückschlüsse auf eine zuverlässig gute Leistung ziehen.

Mit dieser Argumentation setzt sich die Revision zu den Feststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch. Danach weiß der angesprochene Verbraucher, dass einer durchschnittlichen Sternebewertung in aller Regel unterschiedlich gute und schlechte Bewertungen zugrunde liegen, und kann er anhand der Gesamtzahl und des Zeitraums der berücksichtigten Bewertungen abschätzen, wie aussagekräftig die angegebene Durchschnittsbewertung ist und ob die Immobilienmakler im arithmetischen Mittel sehr positiv, positiv, neutral oder eher negativ bewertet werden. Auf Grundlage dieser Feststellungen hat das Berufungsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gemeint, ein Rückschluss auf eine zuverlässige beziehungsweise konstante Leistung des Werbenden lasse sich auch ohne Kenntnis der Verteilung der abgegebenen Bewertungen auf die einzelnen Sterneklassen ziehen.

bb) Ohne Erfolg rügt die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts als erfahrungswidrig, wonach das von der Klägerin gebildete Beispiel einer 4-Sterne-Durchschnittsbewertung aufgrund zahlreicher Bewertungen, mit denen jeweils vier Sterne vergeben worden seien, zwar theoretisch denkbar sei, praktisch aber kaum vorkommen dürfte. Anders als die Revision unterstellt, hat das Berufungsgericht nicht verkannt, dass auch der von der Klägerin gebildete Beispielsfall in der Praxis vorkommen kann, dies aber in aus revisionsrechtlicher Sicht nicht zu beanstandender Weise als Ausnahme angesehen.

cc) Soweit die Revision in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, der Verbraucher habe ein Interesse daran zu erfahren, auf welchen Kriterien die abgegebenen Bewertungen beruhten, damit er beurteilen könne, wie aussagekräftig diese aus seiner Sicht im Hinblick auf die Qualität der bewerteten Leistung seien, kann sie damit ebenfalls nicht durchdringen. Die von der Klägerin (allein) begehrte Aufgliederung der angegebenen durchschnittlichen Sternebewertung nach Sterneklassen kann keinen Aufschluss über die Gründe geben, die einen Kunden zur Abgabe einer bestimmten Bewertung bewogen haben. Dass die Kunden ihre Bewertungen begründet hätten und es möglich gewesen wäre, diese Begründungen abzurufen und zu lesen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Revision hat auch nicht geltend gemacht, das Berufungsgericht habe entsprechenden Sachvortrag der Klägerin übergangen.

C. Die Revision der Klägerin ist danach mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.